

Generalfeldmarschall
Edwin Freiherr von Manteuffel
als Domherr von Merseburg
1864—1885.

Mit 24 bisher ungedruckten Briefen und anderen Dokumenten Manteuffels.

Von Otto Lerche,
Berlin-Dahlem, Heiligendammerstr. 25.

Vorbemerkung: In seiner Schrift über die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens (1924) behandelt Johannes Heckel die rechtsgeschichtliche Entwicklung dieser eigentümlichen Institute, die zwischen Staat und Kirche stehend weder der einen noch der anderen Seite, an die sie sich oft widerstrebend anlehnen mußten, von rechtem Nutzen waren. Insbesondere zeigt er, wie sich drei Schichten in ihrem Aufbau unter preußischer Herrschaft unterscheiden lassen: die korporative Zusammensetzung unter Friedrich Wilhelm III., die vermehrte Verwendung der stiftischen Mittel für die Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche unter Friedrich Wilhelm IV. und die Heranziehung des stiftischen Vermögens und seiner Erträge für die Ergänzung der im Staatshaushalt eingesetzten Positionen unter Wilhelm I.

Heckel beschränkt sich auf die Darstellung der rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Entwicklung; er zitiert eine Fülle von Berichten, Eingaben und Erlassen aus Kabinettsorders mit Datum und Druckangabe und führt auch die entscheidenden Stellen im Wortlaut jeweils an. Aber das ganze reiche Leben, das Kommen und Gehen der oft nicht unbekanntenen Personen hinter diesem gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Gitterwerk bleibt unsichtbar. So nennt der Verfasser die Kabinettsorder vom 2. Juli 1884, mit der bei der Ernennung eines neuen Domherrn in Merseburg statt adeliger Geburt schon die Erhebung in den Adelsstand als genügend bezeichnet wurde (S. 355); wieviel anschaulicher und auch interessanter für uns wird die Sache, wenn wir feststellen, daß es sich dabei um den weitberühmten Generalpostmeister Dr. v. Stephan handelt. Einmal, legt Heckel dar, habe ausnahmsweise der neu Eintretende Domherr in Merseburg zwar sofort die Dechantenwürde, nicht aber die dem Dechanten zustehende große Präbende erhalten; die große Präbende sei damals, bestätigt durch Kabinettsorder vom 11. Dezember 1894, dem Senior zugefallen. Und

dieser Senior war, so fügen wir hinzu, der Oberkommandierende in den Marken, Generaloberst Alexander von Pape, der Held von St. Privat. In einer Anmerkung lesen wir weiter: eine Kabinettsorder vom 16. November 1864 ernannte zwei hohe Verwaltungsbeamte und einen General zu Domherren. Wieviel lebendiger wird für uns das Bild, wenn wir erfahren, daß es sich um den Regierungspräsidenten von Münchenhausen, den Oberpräsidenten von Witzleben, und um den Generalleutnant Edwin Freiherrn von Manteuffel handelte.

Aber nicht, weil wir in einem pedantischen Historismus korrigieren und ergänzen wollen, sondern weil wir ein neues, buntes und vielseitiges Blatt in der reichhaltigen Geschichte des ehrwürdigen Stifts Merseburg aufschlagen wollen, erwähnen wir diese Dinge. Es sind nicht untergeordnete Geister und Menschen kleinen, bürokratischen Formats, die hinter diesen Erlassen stehen, sondern es ist das Beste und Angesehenste, das Zuverlässigste und Tüchtigste, was das alte Preußen aufzuweisen hatte. Wenn wir die einzigartige Persönlichkeit Edwin von Manteuffels in unserer Darstellung in den Mittelpunkt setzen, so liegt das begründet in der Fülle eigenhändiger Briefe des Marshalls, die das kapitularische Archiv enthält. Gut zwei Jahrzehnte war Manteuffel Mitglied des Kapitels, an dessen vielgestaltigem Schicksal er immerfort irgendwie Anteil hatte: er sah den Propst, die Dechanten, die Senioren dahingehen; er durchkostete alle Schwierigkeiten der Auseinandersetzung mit Sachsen; er sah mit grimmem Zorne die Existenz des Stiftes in das parlamentarische Kampffeld hineingezogen; er trug schwer an der Last der nicht durchführbaren Reform und er wurde schließlich durch besondere Fügungen aus nächster Verbundenheit des Stifts gelöst, ohne die Beziehungen seines unruhigen Herzens zu diesem Institut ganz abzubrechen.

Unsere Darstellung gründet sich in erster Linie auf die Akten des kapitularischen Archivs; daneben haben wir einige Aktenfaszikel Topper betreffend im Evangelischen Konsistorium zu Berlin herangezogen. Und schließlich haben wir die im Oberpräsidium zu Magdeburg namentlich von Hartmann von Witzleben, dem langjährigen Dechanten des Stifts, geführten Akten über die Merseburger Stiftsreform eingesehen (jetzt im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten). Daneben haben wir die gedruckten Quellen, die Veröffentlichungen von Briefen, Erinnerungen und Verhandlungen ausgeschöpft und mit der gesamten überaus weitsichtigen Literatur, auch hinsichtlich der Einzelheiten, ständige Fühlung zu halten gesucht. Im Nachfolgenden geben wir eine von allem gelehrten Beiwerk entlastete Darstellung, in der die eigenartige Gestalt des Generalfeldmarschalls von Manteuffel in ein neues Licht gerückt und damit in bescheidenem Umfange das Unrecht wieder gut gemacht wird, das die Zeitgenossen wie die nachschaffende Historie gegenüber Edwin von Manteuffel auf sich geladen haben.

Einleitung. Edwin von Manteuffel (geb. 24. Februar 1809 in Dresden, gest. als kaiserlicher Statthalter von Elsaß-Lothringen 17. Juni 1885 in Karlsbad) hat Zeit seines Lebens wenig Freunde, überall Feinde und eine schlechte Presse gehabt. Nach verhältnismäßig schneller militärischer Karriere war er bald am Hofe in einflußreiche Stellungen in unmittelbarer Nähe des Königs gelangt, und es ist eigentlich erstaunlich, daß der Prinzregent den Träger des schwerbelasteten Namens Manteuffel weiterhin in seiner nächsten Nähe als verantwortlichen Berater duldete. Manteuffels Hauptwerk war zunächst die Reorganisation des Offizierkorps, die ihm gerade von den Seiten erschwert wurde, auf die er sich hätte stützen sollen. Aber alles, was von liberalem und demokratischem Parlamentarismus gegen ein straffes, schlagfertiges Heer voreingenommen war, das widersetzte sich Manteuffel. Manteuffel selbst griff zur Pistole, um seine persönliche Ehre zu wahren, was ihm im Parlament gerade keine Freunde schuf. Auch als er, wenige Jahre später, 1865 in Schleswig die preußischen Interessen wahrnehmen sollte, trat er in allzu natürlichen Gegensatz zu den Anhängern Österreichs und zu den kleinstaatlich gesinnten Anhängern der Landespartei, die weithin die Presse beherrschte. Auch im Kriege 1866, in dem er den bis dahin durchaus verdienten General Vogel von Falckenstein, der den Befehlen des Königs nicht nachkam, ersetzen mußte, fand er kaum gerechte Beurteilung. Seine großen Leistungen im Kriege gegen Frankreich, sowohl im Norden des Landes wie namentlich im Süden gegen Bourbaki, haben die militärischen Gegner zu verkleinern, ja mit einem gewissen Erfolge in der großen liberalen Presse zu bagatellisieren gesucht. Vollends aber in seiner Stellung als kaiserlicher Oberbefehlshaber der deutschen Besatzungsarmee im besiegten Frankreich (1871—1873) hat sein Verhalten schwere Entrüstung aller dilettierenden Eroberungspolitiker hervorgerufen. Manteuffel hat sich des ihm durch das Vertrauen des Kaisers, seines Königs, gewordenen Auftrages nach dem Recepte Bismarcks angenommen: Wunden zu heilen, nicht Wunden zu schlagen, war er im Lande des besiegten Feindes, zu dem die preußisch-deutsche Regierung alsbald wieder normale Beziehungen haben wollte. Gar nichts schließlich gilt der Reichsstatthalter

in Straßburg (1879—1885) dem ahnungslosen Besserwisser, der auf sein Blättchen schwört, das jede „Regierungshandlung“ des Reichsstatthalters wiegt und als zu leicht befunden verwirft.

Manteuffel hatte zwei Feinde, die er ehrlich und offen überall, wo er konnte, bekämpfte: Liberalismus und Demokratie. Aber diese Feinde hatten zwei Waffen, gegen die der Generaladjutant des Kaisers und Königs, der Generalfeldmarschall wie der Reichsstatthalter machtlos waren: das Parlament und die Presse. Billige Bonmots, die die Tagesschriftstellerei und die Broschürenfabrikation zur Welt bringt, Eintagsfliegen ohne Lebensrecht, werden so sorgfältig konserviert und von den Gesinnungsfreunden weitergegeben, daß sie heute von der geschichtlichen Lehrbücherweisheit übernommen sind. „Der verhängnisvolle Mann in verhängnisvoller Stellung“ — so bezeichnete *Twesten* den General 1861 — tauchte wieder auf in der konfessionellen Polemik, als *Friedrich Nippold* die versöhnende und erfolgreiche Kirchenpolitik des Reichsstatthalters unter die Lupe des Evangelischen Bundes nahm. Und das Wort, das *Alfred Dove* gelegentlich der Herausgabe von Manteuffels Briefen an *Leopold von Ranke* (1896, 1898) geprägt hat: *Bayard* (chevalier sans peur et sans reproche) mit einem leisen Zug von *Don Quichotte* — das hat, stärker als alle Taten des Marschalls, ein kräftiges Nachleben bis in die letzten Dissertationen der liberalen Historikerschule. Die Presse und die Vulgärgeschichtsschreibung konnte sich in der Bekämpfung und Herabwürdigung des Marschalls Erkleckliches leisten, weil sie von einem Gegensatz von *Bismarck* zu Manteuffel — mehr ahnte als — wußte. Wer also *Bismarck* schützen und seine Politik vertreten wollte, der mochte Manteuffel angreifen. Daß in der Tat Spannungen zwischen beiden Männern bestanden, wird niemand bestreiten, der die Quellen kennt. Wer diese aber kennt, der wird nicht die Schuld an dieser Spannung einseitig Manteuffel zuschieben, wie es damals im Kreise der Engsten um *Bismarck* üblich war: Wenn irgendeine Sache, etwa im Prozeß *Harry Arnim*, nicht so gehen wollte, wie *Bismarck* und die Seinen erwarteten, dann witterte man gleich eine „Gemeinheit von *Edwin*“, zu der dieser fast nie in der Lage und wohl überhaupt nicht instande war. Unzweifelhaft hat die häufige Ausnahmestellung Man-

teuffels in Schleswig, in Frankreich und in Elsaß-Lothringen den Verkehr mit ihm nicht erleichtert und Bismarck zu mancherlei Rücksichtnahme gezwungen, die dem Gewaltigen im Umgang mit seinen Kreaturen nicht anstanden. — Der Hauptgegensatz auf kirchlichem Gebiete zwischen dem Kanzler und dem Marschall, der diesen in der Gesellschaft Kögels auf seiten des Kaisers und Königs fand, der mit Hilfe des Marschall zur Entlassung des Oberkirchenratspräsidenten Herrmann und zum Rücktritt des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten Falk führte, ist von den Zeitgenossen (1878/79) wohl nicht einmal stark bemerkt und nach konfessionspolitischer Verbiegung durch Fr. Nippold schließlich von Ludwig Dehio und dann von Erich Foerster in das rechte Licht der Geschichte gesetzt. Mögen Bismarck und seine Leute an dem Marschall immer wieder manches auszusetzen gehabt haben, bemerkenswert bleibt zweierlei: Zunächst das warme und vorurteilslose Eintreten einer der engsten Freunde Bismarcks für Edwin Manteuffel. Leopold von Gerlach, der politisch wie kirchlich konservativ auf seiten Ottos von Manteuffel stand, lehnte persönlich das ganze „Pandämonium“ der Familie Manteuffel, den Ministerpräsidenten wie den Landwirtschaftsminister mehr oder weniger ab, während er für Edwin, den damaligen Obersten, der vom König in allerlei diplomatischen Missionen und heiklen Sonderaufträgen verwandt wurde, sich begeistert einsetzte. Leopold von Gerlach, der in Manteuffel immer seinen Nachfolger — Bismarck meint: seinen Nebenbuhler — als politischen Berater des Königs sah, schrieb am 3. April 1854 dem preußischen Bundestagsgesandten in Frankfurt a. Main: „E. Manteuffel hat sich in Wien vortrefflich benommen. Das ist ein ebenso zuverlässiger als brauchbarer Mann.“ Und etwa am 6. Juli 1855 läßt er sich vernehmen: „Von E. Manteuffel habe ich einen vortrefflichen Brief über österreichische Politik. Das ist doch ein ebenso gewandter wie zuverlässiger Mann.“ In diesem Tone herzlicher und zuversichtlicher Gewogenheit sind alle Äußerungen des alten Generals über den jungen Obersten — den „jungen Schulze“, wie er mit Decknamen bezeichnet wird — Bismarck gegenüber gehalten.

Im übrigen begegnen sich Bismarck und Manteuffel in ihrer Abneigung gegenüber Parlamentarismus und Presse. Gerade die souveräne Geringachtung, die Bismarck der Parteienhuberei des Parlaments entgegenbrachte, ist wohl schuld daran, daß wir es in Deutschland trotz vieler und aufreibender Versuche nicht zu einem Parlament von Format gebracht haben, mit dem es sich lohnte, die Waffen zu kreuzen. Manteuffels Erlebnisse mit dem Parlament spielen grotesk hinein in sein Dasein als Domherr. Wir werden darauf zurückkommen, ohne uns allzu lange den Wogen des „Schlamm-Meer des Parlamentarismus“ (Bismarck, G. u. E. I 268) zu widmen.

Wenn Manteuffel am 4. Dezember 1871 an Thiers schreiben konnte:

La situation n'est pas facile; s'il n'y avait pas de presse, tout irait; mais celle-là, et je parle de la presse Française et Allemande, fait monter les têtes et donne à chaque évènement une teinture de nationalité,

— so brachten ihn unzweifelhaft ernste und trübe Erlebnisse dazu. Gleicher Art sind zwei Äußerungen Manteuffels aus dem besetzten Frankreich 1871 an Leopold von Ranke. Aus Compiegne schreibt er am 2. August:

Sie erinnern sich, wie nach der Campagne von 1866 in der Presse gegen mich gewüthet wurde, um mich militärisch todt zu machen. Ich that nichts und das Pressgeschrei hat eine öffentliche Meinung über meine Kriegführung in jener Zeit gebildet, die selbst auf Männer, die wußten, wie unrecht mir geschah, reagirte.

Und nach wenigen Tagen schrieb er abermals:

Das Betrübenste für mich ist, daß es in Preußen wirklich so weit gekommen, daß der König gegen die Zeitung gar nichts mehr thun kann von dem Augenblick, wo ich abgelehnt habe, daß die Staatsanwaltschaft einschreitet.

Daß Manteuffel diese verantwortungslose Presse, die sich darin gefällt, immer wieder die Regierungsmaßnahmen zu kritisieren und ihre Durchführung zu sabotieren, ablehnt: das wird ihm von der liberalen Geschichtsschreibung noch heute schwer verübelt. Und Leopold von Ranke, der Altmeister der geschichtlichen Kunst, der seinem Sohne Otto am 25. Mai 1873 von dem „unübertrefflichen Manne“ schreibt, „dessen Freundschaft zu dem Glück meines Lebens gehört“ — Leopold Ranke müßte eigentlich wegen

dieser „Entgleisung“ noch nachträglich in besondere Strafe genommen werden. — Wenn jemals, dann waren betreffs der Presse Bismarck wie Manteuffel einer Meinung. Die Entrüstung in den Worten des eisernen Kanzlers: „Jeder Pressebengel, der den Mund gegen die Regierung aufreißt, hat Recht“ (G u. E. I 270) fanden unzweifelhaft einen lebhaften Widerhall bei Manteuffel.

Bei alledem nimmt es nicht wunder, wenn Manteuffel noch keinen rechten Biographen gehabt hat; er steht in einem gewissen Halbdunkel der Geschichtsschreibung. Wir sehen ihn zu nahe dem Kaiser und König, allzu oft in der Reihe der eigentlich führenden ersten Männer. Aber die ungesuchte Popularität, die Bismarck in seiner vulkanischen Genialität erzwang, ging ihm ab; ihm fehlten Moltkes eisige Tiefe und Roons herbe Urkraft, die — überall, wo sie deutlich erkennbar wurden — das Volk in seiner Tiefe ergriffen. Das Beste, was ihn vor anderen Zeitgenossen auszeichnete, war sein persönliches Treueverhältnis zu seinem König und Kaiser, in dem er den Erben und Nachfahren Friedrich Wilhelms IV. sah. Dieses Treueverhältnis, das er romantisch-feudalistisch auffaßte, war die große Passion seines Lebens: sie steht in eigentümlichem Gegensatz zu der kühlen Schlichtheit Wilhelms I., der gleichwohl die Treue des Ritters lohnte, wie und wo sich nur Gelegenheit bot. So ward Edwin von Manteuffel einer der ersten Domherren von Merseburg königlich-preußischer Ernennung.

I. Die Lage des Kapitels beim Eintritt Manteuffels.

Als mit dem Oberpräsidenten von Sachsen, Hartmann von Witzleben, und mit dem Frankfurter Regierungspräsidenten von Münchhausen am 16. November 1864 Edwin von Manteuffel Domherr von Merseburg wurde, war die Lage des Domkapitels eine in mehrfacher Hinsicht schwierige und unsichere, die dem neuernannten Domherrn den Eintritt nicht gerade erleichterte.

Wohl hätte der Kurfürst von Sachsen entsprechend dem § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses das Stift Merseburg 1803 einziehen können; es blieb aber ebenso bestehen wie die anderen sächsischen Stifter in Naumburg, Zeitz, Wurzen und Meißen. Als

aber dann mit Merseburg auch die beiden Stifter Naumburg und Zeitz durch den Friedensvertrag vom 18. Mai 1815 an Preußen fielen, da wäre wohl Gelegenheit gewesen, die preußischen Gesetze vom Oktober 1810 auch auf die sächsischen Stifter anzuwenden. Aber die Sache ging nicht so schnell, wie sie sich der Staatskanzler Hardenberg gedacht hatte. Wohl waren Ende des Jahres 1811 die Stifter Kammin und Kolberg aufgelöst: Dann aber setzte die endgültige Auseinandersetzung mit dem Korsen ein, die der Erledigung innerer Fragen Aufschub gebot. Tatsächlich wurde das Domkapitel in Havelberg erst am 20. April 1819 aufgehoben, während das Brandenburger Kapitel am 25. Oktober 1820 eine Kabinettsorder erhielt, nach der es bestehen bleiben sollte.

Inzwischen war die Angelegenheit der seit 1815 an die Krone Preußens gelangten sächsischen Stifter schon vorläufig geregelt. Es wurde zwar den Stiftern mit der Kabinettsorder vom 24. März 1817 jegliche politische Bedeutung und jede staatliche Selbständigkeit genommen; Stiftsregierung, -Konsistorium und -Kammer verschwanden, und an deren Stelle traten preußische Behörden. Und überdies wurden die Kapitulationen, die der Landesherr als Stiftsherr dem Kapitel gegenüber zu beschwören hatte, aufgehoben. Aber der Bestand der Stifter, zumal der Kapitel als solcher, wurde tatsächlich anerkannt: Die Stifter sollten als achtbare Korporationen, die bedeutendes Vermögen und entsprechende Einkünfte aufwiesen, unter einer neuen Verfassung bestehen bleiben.

Während nun die preußische Regierung zu Merseburg mit dieser Kabinettsorder eine Handhabe zu haben glaubte, die schnell die Stifter beseitigen konnte und aus dem neuen, vielgestaltigen Lande ohne weitere Schwierigkeiten einen in seiner Zusammensetzung homogenen preußischen Regierungsbezirk machen sollte, gab es doch so viel Anstände und Bedenken, daß die Sache stockte. Die Anstände und Bedenken kamen in erster Linie vom Kronprinzen, der sich für den Fortbestand des Kapitels zu Brandenburg einsetzte, sodann aber auch von den in Entwicklung begriffenen provinziälsächsischen Ständen, die auf den Fortbestand der Stifter aus mancherlei Tradition Wert legten.

Noch vor der endgültigen Entscheidung über Brandenburg (27. August 1822) und lange vor dem Gesetz über die Berufung der sächsischen Provinzialstände (27. März 1824), in denen die Stifter Merseburg und Naumburg je eine Virilstimme erhielten, erging am 31. Januar 1822 die Königliche Verordnung, in der im Geiste der Order vom 24. März 1817 die Existenz der sächsischen Stifter gesichert wurde. Der König gestattete, daß bei den vorhandenen und bei den noch entstehenden Vakanzen nicht nur ein Vorrücken und Optieren in den statutenmäßigen Formen, sondern auch das weitere Einrücken nach der Anziennität stattfinden solle. Dagegen verbot der König bis zum Erlaß einer endgültigen Stiftsverfassung die Annahme neuer Anwärter und Resignationen seitens des Kapitels. „Dabei versteht sich von selbst, daß die Kapitel über die Substanz des Vermögens nicht eigenmächtig verfügen, Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde vornehmen und die Kaufgelder nur in die Vermögenssubstanz verwendet werden können.“ Der vom Kapitel zu wählende Propst und Dechant unterstanden der Genehmigung des Königs. Die späteren Reformversuche — nur um solche und nicht mehr um die Versuche der Beseitigung handelte es sich hinfort — hatten im wesentlichen die Statuten für das Domkapitel Brandenburg vom 30. November 1826 zum Vorbild.

Das Brandenburger Statut erwähnte die seit uralter Zeit bestehende enge Verbindung des Kapitels mit Ritterschaft und Ständen des Landes und betonte die Absicht, ausgezeichnete Verdienste getreuer Untertanen auf eine besonders würdige Weise zu belohnen, nämlich mit Domherrenstellen in Brandenburg. Von den 22 Artikeln des Statuts handelt der erste von der Anzahl der Domherren — neun weltliche, drei geistliche —, der zweite und dritte von der Besetzung der Stellen, namentlich des ersten (Kurator) und zweiten Direktors der Ritterakademie, Artikel 4 von der Bestätigung des vom Kapitel zu wählenden Domdechanten, Artikel 5 und 6 von den Einnahmen der Domherren, Artikel 7 entsprechend betr. die geistlichen Domherren; Artikel 8 geht auf die Qualifikation der Domherren, Artikel 9 auf den Orden und die kapitularische Kleidung ein; Artikel 10 beschreibt den Hergang einer Introdution. Die Artikel 11 bis 16 behandeln die laufende Verwaltung, ihre Verteilung auf Dechant, Senior und Personal, die Berechnung der nichtfixierten Pfründeneinkommen und die Nutzung der Kurien. Es folgen Deservitenjahr für die Erben verstorbener Kapitularen

(Art. 17), Stellung unter den Minister des Innern (Art. 18), Anzeige von Todesfällen aus dem Kapitel (Art. 19), Übergangsbestimmungen (Art. 20), Beziehungen zur Ritterakademie (Art. 20) und ausdrücklicher Vorbehalt des Königs, diese Ordnung zu erweitern oder zu beschränken oder das Stift gänzlich aufzuheben (Art. 22).

Wie ein Schwert des Damokles stand also der letzte Artikel, der dem Landesherrn als dem Stiftsherrn alle Rechte auf das Stift vorbehielt, über dem weiteren Leben der Korporation. Im ganzen war das Stift nicht viel mehr als eine Gratifikations- und Pensionsanstalt für königliche Beamte. Mehr konnte und durfte das Merseburger Domkapitel für sich auch nicht erwarten. Aber es durfte damit rechnen, daß entsprechend dem 20. Artikel des Brandenburger Statuts auch für die jetzigen Merseburger Kapitulare jede Härte vermieden wurde — und es durfte schließlich auf eine Reform ähnlicher Art rechnen.

Wohl wurde nun schon reichlich nach einem Jahre den sächsischen Stiftern eine Reform nach dem Brandenburger Muster angekündigt; tatsächlich aber geschah nichts. Und wenn nach etwa weiteren zwei Jahren der König sich veranlaßt sah, seinen Erlaß vom 31. Januar 1822, in dem er Aufnahme von Anwärtern usw. verbietet, Gestattung von Ausnahmen aber sich vorbehält, den Beteiligten ins Gedächtnis zurückzurufen, so mag das in der etwas laxen Handhabung von Ausnahmen seinen Grund haben.

Anders wurde die Sache unter Friedrich Wilhelm IV., der schon als Kronprinz diesen Dingen ein lebhaftes Interesse entgegengebracht hatte. Der König dachte in erster Linie daran, die Stifter mit ihren Möglichkeiten und ihren Mitteln, aber auch mit ihrer Tradition und ihrer Würde für die Ausgestaltung der evangelischen Landeskirche heranzuziehen. Darum wird von nun an entgegen dem Artikel 18 des Brandenburger Statuts neben, ja über dem Minister des Innern der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten zu Rate gezogen. Der König beabsichtigte, die Domkapitel als Provinzialkonsistorien umzugestalten und die Mitglieder des Konsistoriums mit Domherrenpfünden zu besolden (28. Februar 1845). Wenn sich nun auch sowohl der Minister des Innern wie auch der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten in aller Entschiedenheit gegen den königlichen Plan aus-

sprachen, so blieb der König doch bei seinem Verlangen. Die Verleihung von Virilstimmen im Vereinigten Landtag an die Stifter entspricht durchaus dieser unbeirrbaren Haltung des Monarchen, wie sie neuerdings Ernst *Lewalter* (1938) zeichnet.

Nach 1848 hat Friedrich Wilhelm diesen seinen Standpunkt erneut vertreten und nun wohl bei den Ministern von Raumer und von Westphalen mehr Gegenliebe gefunden. Inzwischen hatten die Stifter das Recht der Präsentation für die Erste Kammer — das Herrenhaus — am 7. Mai erhalten, und in weiterer Durchführung seiner Absichten verfügte dann der König:

Auf den Bericht vom 22. v. Monats bestimme Ich hierdurch, daß bei der durch Meine Erlasse vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 angeordneten Zurückführung der evangelischen Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, sowie des Collegiatstifts zu Zeitz auf ihren kirchlichen Ursprung zwar die jetzt vorhandenen Mitglieder im Genuß aller ihnen durch die Verfassung ihres Stifts gewährleisteten Rechte erhalten werden, etwa neu zu ernennende Mitglieder aber in diese Stifter nur unter dem Vorbehalt eintreten können, daß ihnen gegen die künftige Umbildung der Stifter kein aus der bisherigen Stiftsverfassung, insonderheit kein aus den Bestimmungen oder Grundsätzen über die Ascension zu entnehmender Widerspruch zusteht, sie sich vielmehr den von Mir in dieser Hinsicht zu treffenden Bestimmungen unbedingt und ohne Anspruch auf weitere Ascension zu unterwerfen haben. Ich ermächtige Sie, den genannten vier Stiftern *von der ihnen zugedachten anderweiten Bestimmung* und der in Vorstehendem getroffenen Anordnung Mittheilung zu machen und sehe Ihren weiteren Vorschlägen wegen Ausführung Meiner Erlasse vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 entgegen.

Jagdschloß Grunewald, den 3. November 1856.

Friedrich Wilhelm.

Wir haben die Worte „von der ihnen zugedachten anderweiten Bestimmung“ gesperrt; sie sind ohne den Hinweis auf den Königlichen Erlaß vom 28. Februar 1845 unverständlich, in Verbindung mit diesem aber eindeutig und klar. Obendrein war der Erlaß vom 3. November 1856 an die Minister des Innern und der geistlichen usw. Angelegenheiten gerichtet. Zu Anfang des neuen Jahres wurde diese königliche Willensäußerung auch dem Domkapitel in Merseburg auf dem Dienstwege zugestellt.

Während sich nun in Brandenburg das Statut von 1826 einlebte, die alten bevorrechtigten Domherren ausstarben, aus den

nichtbesetzten Domherrenstellen aber ein königlicher Dispositionsfonds gebildet wurde, geschah in den sächsischen Stiftern in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms IV., in der Regentschaft und zunächst unter König Wilhelm I. nichts.

Endlich, im Frühjahr 1864, beginnt das Merseburger Kapitel sich zu regen. Propst Friedrich von Krosigk, vorher Regierungspräsident in Merseburg, nun in hohen Jahren an der Spitze des Domstifts, machte sich über die höchstbedenkliche Lage der Korporation keine Illusionen. Die domkapitularischen Protokolle geben seine Ansicht nur sehr temperiert wieder. Im ordentlichen Frühjahrs-Generalkapitel hatte der Propst „auf die zeitlichen Ereignisse und auf die seit 1815 vorgegangenen territorialen Änderungen hingewiesen; er berührte sodann die Lage der Leipziger Herren Capitularen, welche in neuerer Zeit nach verschiedener Richtung hin eine Besserung erfahren; gedachte ferner der Verwaltung der vakanten Präbenden, und daß aus deren Revenuen in neuerer Zeit 1004 Reichsthalern dem Domgymnasium überwiesen worden wären“. Im Herbstgenerale am 17. Oktober 1864 aber machte der Propst „Mitteilung von dem seinerseits entworfenen Immediatgesuche an des Königs Majestät um Ergänzung des Personalbestandes des Domcapitels, welchem die Herren Capitularen sich genehmigend anschlossen, nachdem auf Wunsch der hochwürdigen Herren Lipsiensens noch eine ihre besondere Stellung im Domcapitel betreffende Bemerkung hinzugefügt worden“.—Neben diesen domkapitularischen Protokollen, die der Stiftssyndikus führte, berichten über diese Dinge die von Krosigk eigenhändig geschriebenen Akten betr. die neuzuberufenden Mitglieder des Kapitels. Da legt der Propst dar, daß auf Grund der Kabinettsorder vom 31. Januar 1822 nun das Stift soweit ausgestorben sei, daß es nur mehr aus fünf Gliedern bestünde, dem Propst Krosigk, dem Dechanten v. Trotha, dem Senior v. Wolffersdorff und den beiden Leipziger Juristen Dr. Schilling und Dr. v. Waechter; da der Senior in Dresden seinen Wohnsitz hat, so sind also von fünf Mitgliedern des Kapitels drei „Ausländer“, was bei Wahlen zu Unzuträglichkeiten führen könnte. Wesentlich ist weiter der Hinweis darauf, daß eigentliche Sinekuren nicht vorhanden seien. Bei den wenigen

ortsanwesenden Mitgliedern des Kapitels habe jeder einzelne bestimmte wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der König wird gebeten, durch Ernennung einiger geschäftskundiger Männer, die möglichst in Merseburg Wohnung nehmen sollten, das Kapitel zu ergänzen.

Propst v. Krosigk hatte dieses Immediatgesuch am 17. September entworfen, es wohl mit den zuständigen Stellen besprochen und dann im Generalkapitel vorgetragen. Am 20. Oktober wurde es dem König vorgelegt. Der König aber war schon vorher vom Oberpräsidenten Hartmann von Witzleben und vom Minister des Innern, Grafen Friedrich Eulenburg, über die Lage des Stifts Merseburg unterrichtet worden. Eine eigentliche Gefahr lag darin, daß bei dem hohen Alter der Kapitulare ein plötzlicher Todesfall den „Ausländern“ das Übergewicht geben würde, daß dann die Wahlen zu Propst und Dechant, zum Provinziallandtag und zum Herrenhaus nicht nach Wunsch des Landesherrn ausfallen würden, und daß schließlich die Geschäftsführung des Kapitels überhaupt Not leiden möchte.

Nicht unerwähnt bleiben darf, daß wohl seitens der Regierungsstellen auch jetzt, sicher in dem Vortrage vom 15. September 1864, dem König gegenüber der Wunsch vertreten wurde, die Leipziger Universitätsprofessoren aus dem Kapitel hinauszukomplimentieren. Zunächst freilich ging es den Leipziger Herren im Merseburger Kapitel gerade darum besonders gut, weil nur wenige Mitglieder da waren, und es war gewiß eine schwer abgerungene Loyalitätserklärung, wenn Dr. v. Waechter am 17. Oktober schrieb: „Was noch insbesondere uns, die mitunterzeichneten Mitglieder der juristischen Facultät der Universität Leipzig, betrifft, so theilen auch wir durchaus die vorstehend ausgedrückten Wünsche und treten der ehrfurchtsvollsten Bitte um Vervollständigung des Capitels besonders im Hinblick auf die uns gegen das Hochstift Merseburg obliegenden Pflichten bei.“

II. Manteuffels Eintritt in das Kapitel.

Entsprechend dem ihm seitens des Ministeriums und seitens des Domkapitels vorgetragenen Wunsche ernannte König Wil-

helm I. am 16. November 1864 drei neue Domherren. Die Königliche Verordnung lautet:

Mit Bezug auf Meinen Erlaß vom heutigen Tage, die interimistische Ergänzung des Stiftscapitels zu Merseburg, Naumburg und Zeitz betreffend, ernenne Ich hierdurch 1. den Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rath von Witzleben zu Magdeburg, 2. den Regierungspräsidenten Freiherrn von Münchhausen zu Frankfurt a. O., 3. Meinen Generaladjutanten, den Generallieutenant Freiherrn von Manteuffel unter den in obigem Erlaß bestimmten Maßgaben zu Capitularen des Domstifts zu Merseburg, und überlasse Ihnen, das weiter Nöthige dieserhalb zu verfügen. Dem Generallieutenant Freiherrn von Manteuffel habe Ich dies unmittelbar bekannt gemacht.

Berlin, den 16. November 1864.

(gez.) Wilhelm.

An den
Minister des Innern.

In dieser Zuschrift an den Grafen Eulenburg nahm König Wilhelm das Recht, Domherren zu ernennen, auch in Merseburg nach brandenburgischem Muster für sich in Anspruch, ohne daß bisher die Reorganisation des Stiftes soweit gediehen war, daß der König dies von Rechts wegen konnte. Die Ernennung von zwei hohen Verwaltungsbeamten und einem General stand jedenfalls ganz und gar im Gegensatz zu der letzten Verfügung König Friedrich Wilhelms IV., der die Domkapitel zu Provinzialkonsistorien umgestalten wollte.

Alle die Rechte, die der König bisher noch nicht hatte, legte er sich bei in einem Erlaß vom gleichen Tage:

Ich finde unter den in Ihrem Berichte vom 15. September d. Js. Mir vorgetragenen Verhältnissen es erforderlich, daß bis zur definitiven Reorganisation der Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Collegiatstifts zu Zeitz, worüber Ich den näheren Vorschlägen seiner Zeit entgegen sehe, die dortigen Capitel in einem ihre Wirksamkeit sowie den Übergang zur neuen Einrichtung sichernden Bestande erhalten werden, und bestimme zu diesem Zweck in Ausübung der Mir zustehenden Befugnis zur Umbildung der Stiftsverfassung, daß, da bei dem Mangel an Einrückungsberechtigten die Capitel sich in statutenmäßiger Weise nicht mehr selbst vervollständigen können, eine interimistische Ergänzung derselben, so oft und so weit es deren bedürfen wird, durch landesherrliche Ernennung neuer Capitelmitglieder erfolge. Diese Ernennungen sollen jedoch, um die beabsichtigte Reform zu fördern, bis auf Weiteres nur unter nachstehenden Maßgaben ergehen:

1. Der in der Ordre vom 5. November 1856 vorgeschriebene Vorbehalt wird bei diesen Berufungen dahin erweitert, daß dem Ernannten gegen die künftige Umbildung des Stifts kein aus der bisherigen Stiftsverfassung, insonderheit kein aus den Grundsätzen über die Ascension und die Vertheilung capitularischer Nachlässe zu entnehmender Widerspruch zustehe, der Ernante sich vielmehr den in dieser Hinsicht beziehentlich wegen Fixation der Stiftsbezüge der Capitularen zutreffenden landesherrlichen Bestimmungen unbedingt und ohne Anspruch auf weitere Ascension und sonstigen Nachlaß-Erwerb auch ohne Entschädigungsanspruch wegen der durch die künftige Fixierung etwa eintretenden Reduction der bis dahin erworbenen Stiftsbeneficien und Dignitäten aller Art, zu unterwerfen habe. 2. Der neue Capitular hat bei jedem, während der gegenwärtigen Stiftsverfassung noch eintretenden Vacanzfall im Capitel die Rechte der Ascension, Option und Division statutenmäßig auszuüben. Solange die auf diesem Wege ihm zustehenden Stiftsbezüge nicht einen gewissen jährlichen Minimalbetrag — den Ich beim Domstift zu Merseburg fürs Erste auf 500 Thaler vorbehaltlich der besonderen Bestimmung für die anderen beiden Stifter festsetze — erreichen, wird ihm das hieran Fehlende als Zuschuß-Präbende aus dem zu Meiner Disposition aufgesammelten Fonds der vacanten Präbenden bei dem betreffenden Stift gewährt. Der den gedachten Betrag übersteigende Anfall verbleibt bis zum Eintritt der unter 1) vorgesehenen Fixation. 3. Dem vorerwähnten Dispositionsfonds bei jedem der drei Stifter verbleiben im übrigen alle demselben bisher zugefallenen Stiftererträge ohne Unterschied; auch bleibt hinsichts aller derjenigen Dignitäten und Beneficien, welche durch Collatur des Capitels erworben werden, Meinem Ermessen uneingeschränkt vorbehalten, ob einer solchen Collatur die nach der Ordre vom 31. Januar 1822 erforderliche landesherrliche Bestätigung zu ertheilen oder nicht, resp. die betreffenden Beneficien dem Dispositionsfonds zu überweisen sind. — Außerdem setze Ich hierdurch fest, daß bei den neuen Ernennungen weltlicher Capitulare an den Stiftern Merseburg und Naumburg nicht mehr die bisherigen stiftsverfassungsmäßigen Qualifications-Bedingungen, sondern die bei dem Domstift Brandenburg zufolge Artikels VIII des Statuts vom 30. November 1826 in Geltung stehenden maßgebend sein sollen. Ich ermächtige Sie, die Stiftscapitel zu Merseburg, Naumburg und Zeitz, von diesen Anordnungen in Kenntniß zu setzen und das weiter deßhalb Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16. November 1864.

(gez.) Wilhelm. (gez.) Graf Eulenburg.

An den
Minister des Innern.

Dieser königliche Erlaß, der abweichend von dem in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms IV. geübten Verfahren den Mini-

ster der geistlichen usw. Angelegenheiten völlig überging, die Angelegenheit der Domstifter also ressortmäßig dem Minister des Innern allein überließ, nahm eine Reihe von Reformmaßnahmen vorweg, die im wesentlichen das Stift zu einer königlichen Gratifikations- und Pensionsanstalt machten. Mit der eigenartigen Struktur des capitularischen Lebens, mit den Pfründen und ihrem Einkommen, zeigte sich der Erlaß recht wenig vertraut. Er fand demgemäß in Merseburg sehr kritische Aufnahme.

Der Dompropst Friedrich v. Krosigk und der Justitiar des Kapitels nahmen in erster Linie Anstoß an der zweiten Bestimmung des Erlasses. In Randbemerkungen wird dazu ausgeführt:

Capitularen, Domherren können ohne Besitz einer Präbende kein capitularisches Vermögen erwerben und sind, bis ihnen der Besitz derselben ausdrücklich verliehen wird, *canonici non praebendati*; der Besitz einer Präbende ist die nothwendige Bedingung der Vermögenserwerbung; alle später erworbenen Dignitäten, Beneficien pp. sind Accessorien der Präbende des ursprünglichen Stammvermögens eines Capitularen und zwar nicht nothwendige, sondern rein zufällige. — Ferner: Fehlt Alles, denn bevor er nicht im Besitz einer Präbende ist, hat er ja Nichts. Er muß also die vollen 300 Reichthaler aus dem Dispositionsfonds, sei es unter dem Namen einer Präbende oder einer Zuschußpräbende erhalten. — Der Dispositionsfonds ist aus den bis jetzt vacant gewordenen eilf Präbenden gebildet; außer diesen eilf Präbenden existieren nur noch die fünf noch übrigen, die sich im Besitz der jetzt noch vorhandenen präbendirten Capitularen befinden.

Die Angelegenheit war so schwierig geworden, ja schließlich auch fehlerhaft eingeleitet, weil der König bereits auf den Ministerialvortrag vom 15. September, nicht aber erst auf das Immediatgesuch des Kapitels vom 17. Oktober, das ihm am 20. Oktober zugeleitet war, verfügt hatte. Mit dem königlichen Erlaß vom 16. November hätte das Kapitel, hätten Propst und Justitiar schlechterdings nichts anfangen können, wenn nicht der Minister des Innern, Graf Eulenburg, ein erklärendes Begleitschreiben gesandt hätte, das den Schlüssel zur Entwicklung bot. Graf Eulenburg schreibt:

Um die Capitel der Domstifter zu Merseburg, Naumburg und des Collegiatstifts zu Zeitz in einem ihre Wirksamkeit, sowie den Übergang zu einer definitiven Reorganisation sichernden Bestande zu erhalten, haben des Königs Majestät geruht, die in dem abschriftlich an-

liegenden Allerhöchsten Erlaß vom 16. November d. Js. festgesetzten Normativbestimmungen zur interimistischen Ergänzung der Stiftsverfassung ergehen zu lassen.

Gleichzeitig haben des Königs Majestät unter den in diesen Normativbestimmungen enthaltenen Maßgaben mittelst der abschriftlich beigefügten Ordre von demselben Tage den Oberpräsidenten Wirklichen Geheimen Rath von Witzleben zu Magdeburg, den Regierungspräsidenten Freiherrn von Münchhausen zu Frankfurt a. O. und den Generaladjutanten, Generallieutenant Freiherrn von Manteuffel zu Capitularen des Domstifts zu Merseburg zu ernennen geruht. Durch diese Ernennung ist den Wünschen, welche das Domcapitel in der unter dem 20. Oktober c. von der Königlichen Regierung eingereichten Immediatvorstellung ausgesprochen hat, und welche einerseits vor den ergangenen Allerhöchsten Entschliefungen zur Kenntniß Sr. Majestät gebracht worden sind, insoweit entsprochen worden, als das derzeitige Bedürfnis es erfordert, und andererseits die Rücksicht auf die Sr. Majestät dem Könige vorzubehaltende freie Entschliefung über die weitere Umbildung der Stifter es gestattet. Die Bitte des Domcapitels, daß wenigstens bei einigen der neuen Domherren die Ernennung durch die Wohnsitznahme in Merseburg bedingt werden möchte, ist nicht unerwogen geblieben, jedoch hat unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Vermehrung der in Merseburg residierenden Mitglieder des Capitels noch nicht, und um so weniger für nöthig erachtet werden können, als der zum Domherrn ernannte Ober-Präsident von Witzleben durch die Nähe seines amtlichen Wohnsitzes in den Stand gesetzt ist, in eintretendem Bedürfnisfalle auch einer dauernden und eingehenden Betheiligung an den Geschäften der Stiftsverwaltung sich zu unterziehen. Im übrigen bleibt vorbehalten, nöthigen Falls bei späterer weitere Ergänzung des Capitels auf das Erforderniß der Residenz die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Domcapitel mit entsprechender Eröffnung zu versehen und dasselbe aufzufordern, wegen Einführung der neuernannten Domherren und Anweisung der nach Maßgabe der eben zuerst gedachten Allerhöchsten Ordre ihnen zukommenden Einkünfte, welche vom Tage der Königlichen Ernennung ab von ihnen zu beziehen sind, das Nöthige zu verfügen.

Von der die Normativbestimmung enthaltenen Allerhöchsten Ordre ist auch den Capiteln zu Naumburg und Zeitz Kenntniß zu geben.

Berlin, den 28. November 1864.

Der Minister des Innern.
(gez.) Gf. Eulenburg.

An die
Königliche Regierung zu Merseburg.

Nun wußte Probst v. Krosigk wenigstens, an wen er sich bei der Lösung der Schwierigkeiten wenden sollte. Hartmann v. Witz-

leben war wie Friedrich v. Krosigk Regierungspräsident in Merseburg gewesen, ehe er Oberpräsident in Magdeburg wurde; die beiden Männer kannten sich und schätzten sich, wie aus der Korrespondenz hervorgeht, menschlich und kollegial. Witzleben kannte Merseburg und das Stift, seine Möglichkeiten und seine Grenzen. In einem freundlich-höflichen Begrüßungsschreiben stellt er sich dem Propst als neuer Kapitular vor und sagt:

Wenn auch Sie selbst die Verstärkung des Capitels durch neue Kräfte gewünscht haben, so werden Sie, die eigentliche Seele, und der Kopf des alten Capitels doch durch diese neue Art und Weise der Creierung neuer Capitularen und die damit unzertrennlich zusammenhängende Umgestaltung der historischen Verfassung des Capitels nicht angenehm berührt werden.

Im übrigen aber ging Witzleben dem Propst eifrig zur Hand, die Schwierigkeiten, die im zweiten Punkte der königlichen Normativbestimmungen lagen, möglichst schnell zu beseitigen. Nach mehrfachen Besprechungen und Korrespondenzen konnte Krosigk schon am 27. Dezember 1864 die Etatsentwürfe der drei neuen Präbenden der Regierung in Merseburg einreichen. Freilich erhalten diese drei Pfründen die Namen alter Kanoniker, so daß Witzleben die des † Frhrn. v. Eyb, Münchhausen die des † Staatsministers v. Carlowitz, und Manteuffel die des † v. Berbisdorf zugewiesen wurde. Tatsächlich aber mag es sich um ganz neu gestaltete Präbenden, die zwölfte, dreizehnte und vierzehnte, handeln, deren jede mit 300 Talern ausgestattet wurde. Damit waren die neuen Domherren *canonici praebendati*, sie konnten weiteres kapitularisches Vermögen erwerben und an der Division und Option statutengemäß teilnehmen. Die Einnahmen wuchsen übrigens sehr langsam und betragen im Oktober 1867 für Witzleben 369,14,1, für Münchhausen 314,13,2 und für Manteuffel 310,5,0 Taler.

Manteuffel hatte Bedenken, die Ernennung zum Domherrn von Merseburg anzunehmen. So schrieb er an den Dompropst:

(Schreiberhand)

Euer Excellenz zeige ich ganz ergebenst an, daß Seine Majestät der König geruht haben, mich zum Capitular des Domstifts in Merseburg zu ernennen.

So dankbar ich jede Huld meines Königs und Herrn anerkenne, so geehrt ich mich fühle in diese alte Corporation einzutreten, so habe

ich doch in meinem Gewissen Bedenken, ob ich es unter den gegebenen Bedingungen thun darf. Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mir nämlich heute mit der Benachrichtigung, daß er dem hohen Capitel des Domstifts zu Merseburg wegen meiner Einführung die nöthigen Anweisungen gegeben habe, Abschrift einer Allerhöchsten Cabinettsordre vom 16. November des Jahres gesandt, von der ich Euer Excellenz, wenn Sie dieselbe auch bereits kennen, vertraulich Abschrift vorlege. Nach dieser Allerhöchsten Ordre soll ich mich vor Allem verpflichten, bei der künftigen Umbildung des Stifts keinen aus der bisherigen Stiftsverfassung zu entnehmenden Widerspruch zu erheben. Kann ich das thun, ohne den Rechten des Domcapitels etwas zu vergeben? Soll ich die Ehre haben, dem Domstifte anzugehören, so will ich auch seiner würdigen Mitglieder würdig in deren Mitte treten. Ich wende mich daher, da mir alle auf das Domstift bezüglichen Bestimmungen fremd sind, vertrauensvoll mit der Bitte an Euer Excellenz, mir offen auszusprechen, ob die Sache so liegt, daß ich durch die Annahme der gestellten Bedingungen die Gerechtsamen des Domstifts nicht etwa beeinträchtige.

Verstehen Euer Excellenz mich recht: es handelt sich in meiner Auffassung nicht darum, ob ich persönlichen Vortheilen und Einnahmen entsagen solle — die lasse ich alle fallen und da unterschreibe ich, was man haben will —, es handelt sich darum, ob die Annahme der gestellten Bedingungen meinerseits dem Stifte selbst etwas vergeben und dann als Präcedenzfall dienen kann, die alten Gerechtsame desselben gefährdet zu haben. Euer Excellenz bitte ich um eine baldige geneigte Antwort und zeichne mit dem Ausdruck der ausgezeichnetesten und wie es Euer Excellenz bekannt, seit langen Jahren bestehenden Verehrung

(eigenhändige) Euer Excellenz aufrichtig ergebenster Diener

E. Manteuffel.

(Schreiberhand) Berlin, den 1. Dezember 1864.

An den Kgl. Wirkl. Geh. Rat und Dompropst des Hochstifts zu Merseburg Herrn Doctor v. Krosigk, Ritter pp. Excellenz in Merseburg.

Auf diesen Brief voller Bedenken und Skrupel antwortete schon am 4. Dezember 1864 der Dompropst mit einer ausführlichen Darlegung der stiftischen Verfassungsentwicklung seit dem Übergang des Landes an Preußen. Krosigk wies darauf hin, daß Preußen seine Berechtigung auf die Reorganisation, ja auf die Säkularisation der Domstifter, auf den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und auf die Wiener Schlußakte von 1815 stütze. Mit der Cabinettsorder vom 31. Januar 1822 sei es dem Kapitel verboten, irgendwie Exspektanzen zu erteilen

oder Resignationen entgegenzunehmen. Einwände des Kapitels gegen diese Vorschriften hätten keinerlei Erfolg gehabt, vielmehr sei das Verbot durch eine neue Kabinettsorder vom 8. Januar 1830 scharf wiederholt. Trotz alledem sei von seiten des Kapitels alles geschehen, was irgendwie dem Fortbestande dienlich sein konnte. Wenn im übrigen auf diesem Gebiete etwas versäumt worden sei, so müsse man sich dann damit beruhigen, daß das die Schuld früherer Generationen gewesen sei. Jetzt aber, wo man die Auflösung fast als ein *fait accompli* ansehen müsse, seien Bedenken, wie sie Manteuffel äußere, absolut unangebracht. Wenn von dem Reste der Rechte des Domkapitels noch etwas zu retten ist, so kann es nur dadurch geschehen, daß die gelichtete Reihe der Kapitulare durch Männer in einflußreicher sozialer Stellung ergänzt werde, die geschäftliche Gewandtheit und guten Willen mit Charakterfestigkeit verbinden.

Der Oberpräsident von Witzleben hatte Gelegenheit, diesen, wie er sagt, „vortrefflichen“ Brief des Dompropstes mit dem General in Berlin zu besprechen; es ist ihm dann in einer zwei-stündigen Unterredung gelungen, den Zaudernden auf den rechten Standpunkt zu stellen. Sachlich unbegründet waren Manteuffels Bedenken nicht mit Rücksicht auf den vor der Einführung abzulegenden kapitularischen Eid. Inhaltlich war der Eid in den mehrfach angeführten „Normativbestimmungen“ vom 16. November 1864 (oben S. 180 ff.) schon mitgeteilt; im übrigen handelte es sich nun um seine Formulierung. Vor allem wurde beachtet, daß der Eid nur eine den Beamten- oder militärischen Diensteid ergänzende Leistung sein würde. Abweichend von dem bisherigen Brauch sollte die Verpflichtung auch in deutscher Sprache erfolgen. Festgelegt wurde die Form des Eides erst zu einer späteren Zeit; inzwischen begnügte man sich mit einer Verpflichtung nach Ziffer 1 der angezogenen Normativbestimmungen, was die Königliche Regierung in Merseburg am 22. Januar 1865 genehmigte.

Eine andere Schwierigkeit, die vor der Einführung der neu-ernannten Domherren noch zu erledigen war, betraf die sogenannten Statutengelder, d. h. einen gewissen Beitrag zu den Geschäftsbedürfnissen des Kapitels, den die bisher als Anwärter

oder als noch nicht befründete Kanoniker geführten Neueintretenden zu zahlen hatten. Die Geldsumme wurde jeweils nach Bedürfnis vom Kapitel festgesetzt und verteilt; ein größerer Teil floß in die Stiftsfabrik und in die Ordenskasse; andere Teile kamen den Beamten des Stifts zu; auch die bei dem Einführungsgottesdienst im Dome tätigen Kirchenbediensteten bekamen ein Geschenk; sodann erhielten die Stiftsbibliothek und das Stifftsgymnasium einen Anteil, und schließlich wurden die Armen der Stadt bedacht. Es war natürlich, daß der Dompropst und die alten Kapitularen Bedenken trugen, die hergebrachten Lasten den wider das Herkommen ernannten neuen Domherren aufzuerlegen. Andererseits waren die Ansprüche der Beamten, der Bibliothek, des Gymnasiums usw. privatrechtlich gegründet; sie konnten nicht mit einem Hinweis auf die neuen Verhältnisse abgetan werden. Die königliche Order, die die neuen Herren von der Zahlung dieser Gelder befreite, kam für die Vorbereitung der Installation zu spät in die Hände des Propstes.

Der Termin der Installation sollte aus verschiedenen Gründen, zumal mit Rücksicht auf das Alter der gegenwärtigen Kapitulare, besonders der Dignitäre, möglichst kurzbefristet angesetzt werden. Witzleben und Manteuffel wünschten aber eine Hinausschiebung bis nach dem Ordensfeste am 18. Januar, während der Propst die feierliche Installation gerne mit dem ordentlichen Generalkapitel im Mai verbunden hätte. Da starb am 27. Januar 1865 hochbetagt der Leipziger Domherr Professor Dr. Schilling, und es war mit einer sofortigen Benennung eines Nachfolgers durch die Universität zu rechnen. Die preußische Staatsregierung aber wollte aus politischen Gründen die neuen preußischen Domherren installiert wissen, ehe der neue Leipziger Professor seinen Platz in Chor und Kapitel eingenommen hatte. So wurde der 6. März 1865 als Tag der feierlichen Einführung festgesetzt und für diesen Tag entsprechend ein außerordentliches Generalkapitel anberaumt. Dazu schrieb Manteuffel am 13. Februar 1865 an Witzleben:

(eigenhändig)

Sehr geliebter und verehrter Gönner,

herzlichen Dank für Ihren soeben eingegangenen Brief vom gestrigen Tage. Ich habe die Einladung von Herrn von Krosigk erhalten

und mir ist der März lieber wie der Mai, da jetzt noch keine Truppenübungen sind, und der 6. März ist mir speziell lieb, da es der Geburtstag meines seligen Vaters ist. Ich habe daher schon Urlaub genommen vom Könige und hätte an Herrn von Krosigk schon geschrieben, wenn ich nicht auch beweisen sollte, daß ich geboren und meine Eltern getraut gewesen sind, was Requisitionen in Lübbenau und dadurch Zeit erfordert.

Herzlichen Dank für die Nachrichten über meinen zweiten Sohn; könnte Ihre Güte ihm nur auch ein bischen Ihres Geistes und Wissens verschaffen.

Manchmal sieht man doch sehr deutlich, daß der liebe Gott mächtiger ist als die Menschen mit all ihrem Fortschritt. Hertha freut sich schon auf den 18.

Ihre Güte, mir Quartier in der Sonne zu bestellen — Schlaf- und Wohnstube und für den Bedienten eine Stube — bestellen lassen zu wollen (!) nehme ich dankbar an und werde, so Gott will am Sonntag dem 5. je nachdem die Züge gehen, mittag oder nachmittag eintreffen. Montag früh kann ich aber doch wieder fortreisen?

In sehr herzlicher aufrichtiger Ergebenheit

E. Manteuffel.

Berlin, den 13. Februar 1865.

Sehr bald darauf schrieb dann Manteuffel auch an den Dompropst:

(Eigenhändig) Euer Excellenz zeige ich im Verfolg des geehrten Schreibens vom 8ten d. M. ganz ergebenst an, daß ich so Gott will mich am 5ten März d. J. in Merseburg rechtzeitig einfinden und die weiteren Bestimmungen für die Feier des 6. März bei Euer Excellenz einholen werde. In der Anlage überreiche ich ganz ergebenst Trauschein meiner Eltern, Taufschein von mir und Bescheinigung des Predigers Seidig.

E. Manteuffel.

Berlin, 16. Februar 1865.

Am 6. März fand also die Einführung der neuen Kapitulare statt. Wir sind über den Hergang der Feier eingehend, aber doch auch recht eigenartig unterrichtet durch die kapitularischen Protokolle. Der Stiftssyndikus hatte wohl schon im Voraus den Hergang und die dabei vom Propst zu verlesenden Ansprachen im Wortlaut festgelegt. Dann kam tatsächlich aber einiges anders als vorgesehen. Das Protokoll bezieht sich auf die Normativbestimmungen und stellt dann fest, daß hinsichtlich der Statutengelder die allerhöchsten Intentionen nicht erkennen lassen, ob

die ernannten Kapitularen zur Erlegung der Statutengelder gehalten sein oder davon entbunden bleiben sollen.

Bereits am 20. Februar 1865 hatte der König die neuernannten Kapitulare von der Zahlung der Statutengelder befreit. Diese Königliche Order war auch schon am Vorabend der Feier in die Hände des Propstes gelangt, nachdem sie auf dem weiten Wege von Berlin nach Merseburg die gehörigen Instanzen passiert hatte. Mittlerweile hatten sich die neuen Herren über die schwierige Frage geeinigt: die den Beamten, den Kirchenbediensteten, den Bedürftigen der Stadt, dem Gymnasium und der Bibliothek des Stifts zustehenden Anteile der Statutengelder wurden bar bezahlt, weil der Rechtsanspruch der Empfänger als unbestritten anerkannt wurde. Diejenigen Teile der Statutengelder aber, die in die Fabrik und in die Ordenskasse fließen sollten, wurden in der vom Kapitel festgesetzten Höhe dem Syndikus zur Aufbewahrung bis zur Entscheidung überantwortet. In letzter Minute hat sich diese Vereinbarung erübrigt, weil die königliche EntschlieÙung über den Fortfall der Statutengelder doch noch eintraf.

Über die schwierige Frage des Eides berichtet das Protokoll: Die neueintretenden Kapitulare werden an ihren Diensteid erinnert; dann haben sie weiter mit Handschlag an Eides Statt zu versichern, daß sie sich den Vorschriften und Bestimmungen der allerhöchsten Königlichen Kabinettsorder vom 16. November v. J., die ihnen ihrem ganzen Inhalt nach wohl bekannt ist, unterwerfen, und daß sie die Statuten des hiesigen Domkapitels alter Verfassung, insoweit und solange sie nicht durch die gedachte Kabinettsorder abgeändert oder aufgehoben sind oder durch anderweite von Sr. Majestät dem Könige zu erlassende Anordnungen in Ausübung allerhöchst demselben zustehende Befugnis zur Umbildung der Stiftsverfassung in Zukunft weiter abgeändert und beschränkt werden, befolgen und aufrecht erhalten, überhaupt aber das Wohl des Kapitels nach ihrem besten Wissen wahren und befördern wollen.

Im Anschluß an die feierliche Einführung, den Gottesdienst im Dom, die Vereidigung und die Zuweisung der Präbenden erfolgte nun ein zweites außerordentliches Generalkapitel, an dem die neuernannten Domherren sofort vollberechtigt teilnahmen, so

daß nunmehr der königlichen Anweisung entsprechend verfahren war. —

Ein groteskes Nachspiel hatte die Ernennung dieser neuen Domherren im Landtage. Die Domkapitel gehörten ressortmäßig zum Ministerium des Innern; daran hat das kurze Zwischenspiel unter Friedrich Wilhelm IV., der den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten beteiligte, nichts geändert. Im Haushaltsplane des Staates aber rangierten die Stifter mit ihren Einnahmen beim Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Wenn nun diese Dinge im Landtage zur Sprache kamen, dann waren die Sachbearbeiter aus dem Innenministerium nicht zugegen, weil der Kultusetat sie ressortmäßig nichts anging.

So war die Lage auch am 31. Mai 1865 im Abgeordnetenhouse, als der Abgeordnete Dr. Eberty (Stadtgerichtsrat in Berlin) mit den Worten: „Sie stehen hier an der Schwelle einer Ungeheuerlichkeit“ eine aufrührerische und hetzerische Rede gegen die Einrichtung der Domkapitel und namentlich gegen die Neuernennung von Domherren begann. Kennzeichnend für die Rede dieses Abgeordneten ist die mit der Stirne des Biedermannes vorgetragene Behauptung, der Oberpräsident von Witzleben erhalte in Merseburg eine Pfründe von 6000, der General von Mantuffel eine solche von 5200, und der Regierungspräsident von Münchhausen eine solche von 4000 Talern Jahreseinkommen. Eberty setzte sich bei dieser Gelegenheit für die Aufbesserung der armen Schullehrer ein, während der Abgeordnete Richter (Pfarrer in einem Berliner Vororte) die phantastische Summe für die Landpfarrer und namentlich auch für die Generalsuperintendenten, für die immer kein Geld da sei, verwendet wissen wollte. Der Kultusminister Dr. v. Mühler war dieser entfesselten See der Entrüstung gegenüber ziemlich hilflos. Er mußte sich darauf beschränken festzustellen, daß die Zahlen nicht stimmen, daß sie leere Erfindung und positive Unwahrheit seien, daß die angegebene Summe nicht zum kleinsten Teile erreicht würde. Auf die Zwischenrufe „Zahlen angeben!“ hat er sich freilich nicht geäußert, wohl auch nicht äußern können. Nach dem Minister setzte sich der Abgeordnete Ziegler (Berlin) unter besonderer Bezugnahme auf Brandenburg dafür ein, die Revenuen der Stifter

möglichst für die jetzt überall im Lande entstehenden katholischen Gemeinden zur Verfügung zu stellen — während in weiser Mäßigung der Abgeordnete v. Carlowitz, vormals Kgl. sächsischer Staatsminister, darauf hinwies, daß er, zwar selbst durch die in Aussicht stehenden Stiftsreformen benachteiligt, diese ertragen wolle, nicht aber zulassen könne, daß ein alter Mißbrauch durch einen neuen ersetzt werde. Der Abgeordnete Dr. Eberty konnte am Schlusse der Aussprache befriedigt auf die Wirkung seiner Hetzrede zurückblicken und zusammenfassend vor einer derartig ungeheuerlichen Verwendung von Staatsgeldern warnen.

Das war freilich ein Irrtum, hier von Staatsgeldern zu sprechen. Aber dieser Irrtum, der durch einen Blick in die vorgelegte Drucksache hätte beseitigt werden können, gehörte wohl ebenso sehr zum parlamentarischen Handwerkszeug jener Zeit, wie jeglicher Mangel an Sympathie für Manteuffel, der in dieser Aussprache deutlich wird. Die entsprechende Drucksache des Landtags hatte die unveräußerlichen Rechte der Krone auf die Stifter festgelegt und rundweg alle etwaigen entgegengesetzten Beschlüsse des Landtags im voraus abgelehnt. Die Bezüge der neuernannten Domherren waren als mäßig und ihre Rechte als gegen früher eingeschränkt bezeichnet. Deutlich war auch gesagt, daß sich die Kapitulare einer landesherrlichen Umbildung des Kapitels zu fügen hätten. Bedauerlich bleibt, daß Dr. v. Mühler die Zahlen nicht nennen konnte und daß dem Landtage wenigstens in der Zweiten Kammer jedes Verständnis für Wert und Würde der Tradition abging.

III. Die Ausbootung der Leipziger Professoren.

Die Verhandlungen im Abgeordnetenhouse waren ein Nachspiel, das die Vorgänge im Kapitel nicht beeinflussen konnte. Ernster zu nehmen waren Schwierigkeiten, die sich aus der Zusammensetzung des Kapitels ergaben, in dem neben einer Reihe adliger Herren immer noch von Amts wegen zwei Leipziger Professoren saßen. Gerade aber dieser Umstand war maßgeblich für die Vorverlegung des Termins zur Einführung Manteuffels und seiner Confratres gewesen. Und die Leipziger Herren, bzw.

der seit Dr. Schillings Tode allein die Universität Leipzig im Merseburger Kapitel vertretende Dr. Karl Georg v. Waechter, waren auch der Anlaß dafür, daß die Fragen betr. den Eid der Kapitulare und die Statutengelder nicht glatt durch eine schnell einzuholende, dem kapitularischen Beschluß entsprechende königliche Willensäußerung beantwortet werden konnten.

Auf jeden Fall aber war der preußischen Staatsregierung die Beteiligung der Ausländer — was ja die Leipziger Professoren waren — am Merseburger Domkapitel unerwünscht. Es ist doch bezeichnend, daß in den Normativbestimmungen des königlichen Erlasses vom 16. November 1864 an den Minister des Innern der Leipziger Professoren überhaupt nicht Erwähnung getan wird, daß überhaupt die ganze Diktion so ist, als ob das Domkapitel in Merseburg in seiner Zusammensetzung total aus wohlverdienten königlich preußischen Staatsdienern und Militärs bestehe. Dabei mußte der verantwortliche Minister des Innern, Graf Friedrich v. Eulenburg, über den wahren Sachverhalt bestens Bescheid wissen.

Als nämlich Dr. Schilling am 27. Januar gestorben war, da veranlaßte Graf Eulenburg den Dompropst am 17. Februar 1865, die Einführung der preußischen Domherren mit allen Mitteln zu beschleunigen, um einer Benennung eines Nachfolgers für Dr. Schilling seitens der Universität Leipzig zuvorzukommen. Obwohl nun die Universität ihrerseits, die diese Absicht merkte, sofort einen neuen Inhaber der Professoralpräbende aus der Juristenfakultät nominierte, der auch am 6. März mit den preußischen Herren hätte eingeführt werden können, so ignorierten der Minister und der Propst diese Nominierung. Daher kam es am 6. März zu einer unerquicklichen Auseinandersetzung zwischen Dr. v. Waechter, der die Rechte der Universität vertrat, und dem Propst: Das ließ Manteuffel in einem für ihn feierlichen Augenblicke einen Blick tun in die geschichtlich gewordenen Bedingungen deutschen Verfassungs- und Korporationslebens, die dem Militär gemeinhin unbekannt geblieben sein mußten. So werden auch wir genötigt sein, diese Besonderheit Merseburgischer Stiftsgeschichte hier in großen Zügen zu zeichnen.

Sehr bald, nachdem im Jahre 1409 die Leipziger Universität gegründet war, um den in Prag unterdrückten Deutschen eine neue Stätte freier Forschung und Lehre zu geben, statteten die Päpste Johann XXIII. und Martin V. (1415 ff.) die neue Hochschule mit Pfründen aus den Domstiftern Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz aus. In allen drei Stiftern handelte es sich um deutsche Bistümer, deren Reichsstanderschaft schon im Mittelalter vom Landesherrn bestritten war und deren domkapitularische Sitze nicht von den Gliedern des hohen Adels, sondern mehr von den nachgeborenen Söhnen der landeingesessenen Ritterschaft, die sich nicht selten auch dem gelehrten Studium hingab, erstrebt wurden. Da mag sich wohl hin und wieder unter den geistlichen Herren, die in Naumburg oder in Meißen bepfründet waren, der eine oder der andere gefunden haben, der neben Erfüllung seiner geistlichen Pflichten auch auf der hohen Schule in Leipzig Thesen verteidigen und die Heilige Schrift erklären konnte.

An diesem Verhältnisse änderte sich auch dann nicht viel, als nach dem Ableben Herzog Georgs des Bärtigen in das Land wie in die Universität die neue Lehre Eingang fand und die Domstifter ebenfalls, allerdings unter Wahrung ihrer Rechtspersönlichkeit, evangelisch wurden. Während aber bisher wie etwa in Wittenberg die Kapitulare des Allerheiligenstiftes die Domherren von Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz nebenbei Universitätsprofessoren waren, trat jetzt das akademische Amt immer mehr in den Vordergrund und der Landesherr konnte um so höhere Anforderungen an seinen Bewerber stellen, je größer die Einnahmen aus der mit diesem Lehramte verbundenen Pfründe waren. So verdankt ohne Zweifel die Leipziger Universität dieser Verkoppelung mit den Stiftern zum guten Teil ihre besondere Stellung im deutschen Geistesleben; die reichen stiftischen Pfründen ermöglichten es dem Landesherrn immer wieder, Gelehrte von Weltruf an die Hochschule heranzuziehen, weil sie ohne Beeinträchtigung des Staatshaushalts weit über die Norm des üblichen Beamtengehalts hinaus zusätzlich besoldet werden konnten.

Auch mit dem Friedensvertrage von 1815 trat hier keine einschneidende Änderung ein. König Friedrich Wilhelm III. wäre wohl der Letzte gewesen, der eine durch ehrwürdiges Alter geheiligte und noch lebendige Tradition, wie die Verbindung der Universität Leipzig mit den als Korporation erhaltenen evangelischen Domstiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz, mit rauher Hand gestört hätte. Ihm kam es vielmehr darauf an, wie in Brandenburg, so auch in den sächsischen Stiftern die ehrwürdige Institution, die die Reformation des 16. Jahrhunderts, den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 mit seiner Säkularisation der geistlichen Güter, den Zerfall des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation wie die napoleonischen Wirren überstanden hatte, zu bewahren, neu zu gestalten und mit ihren Mitteln und Möglichkeiten für das Vaterland und damit auch für die evangelische

Kirche und für die Schule einzusetzen. Tatsächlich dachte der König an eine Reform der Stifter, keineswegs aber an irgendeine Aufhebung: Die für den Staat völlig ergebnislose Säkularisation der geistlichen Güter in Preußen von 1810 mochte ihm als warnendes Beispiel dienen. Als durchaus unumschränkter Stiftsherr aber hatte der König nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Domkapitel nach seinem Willen zu besetzen und mit diesen seinem Willen gehorsamen Werkzeugen dann diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur wirklichen Reform der Stifter führten, zu einer Reform, die im Interesse des Staates und — wie immer stärker und deutlicher betont wurde — auch der evangelischen Kirche lag. Unter Wahrung aller Rechte und Einkünfte der gegenwärtigen Domherren hatte der König 1822 die weitere Annahme von Pfründenanwärtern untersagt. Während er mit dieser Maßnahme in wenigen Jahren in Brandenburg schon die Möglichkeit hatte, das Domkapitel mit verdienten Dienern des Staates, der Krone und der Kirche zu besetzen, so löste doch in den sächsischen Stiftern dieselbe Maßnahme nicht denselben Erfolg, nämlich das Aussterben der alten Kapitulare und das Vakantwerden der Pfründen, aus, weil die Leipziger Professoren, die als Beamte des sächsischen Staates den Kapiteln angehörten, nicht unter das Aufnahmeverbot fielen und die neuen Amtsträger immer wieder die durch Tod, Resignation und Amtswechsel eingetretenen Lücken ausfüllten.

Als Wilhelm I. die Regierung in Preußen antrat, hatte die Universität Leipzig noch vier Pfründen, in den seit fast einem halben Jahrhundert zu Preußen gehörenden Stiftern zu besetzen: Der erste wie der zweite Leipziger Professor der Rechte war Domherr in Merseburg, der dritte juristische Ordinarius bezog eine Pfründe aus Naumburg, und der dritte ordentliche Lehrer der Theologie war Mitglied des Kollegiatkapitels in Zeitz.

Leipzig lag im Mittelalter im Gebiet des Bischofs von Merseburg; sowohl Zeitz wie Merseburg waren von Leipzig aus leicht zu erreichen, und die Leipziger Professoren, die in Merseburg und Zeitz Domherren waren, genossen ohne weiteres die Vorzüge der residierenden Prälaten, d. h. der zur Ortsanwesenheit Verpflichteten; ja, die Leipziger Kapitulare konnten grundsätzlich auch zu den großen Würden des Stifts (Propst, Dechant) gelangen. Und dies Recht wurde von der Universität auch immer wieder betont, selbst wenn es praktisch kaum zur Geltung kam.

Als nun nach der Einverleibung der Stiftslande in die preußische Monarchie der König das Aufnahmeverbot erließ, da starben wie in Brandenburg so auch in Merseburg, Naumburg und Zeitz die adeligen Inhaber der Pfründen nach und nach aus. Die hohe Zahl von 16 oder 12 Domherren sank auf 5 und 4 zurück, und es drohte der Zeitpunkt zu kommen, an dem das Kapitel keine kollegiale Korporation mehr darstellen konnte, ja, an dem nur mehr „Ausländer“, Beamte eines

„fremden“ Staates, Mitglieder der Kapitel in preußischen Landen waren. Daß die Universität Leipzig aber auf das Recht an diesen Domherrenstellen freiwillig verzichten würde, darauf war schon allein aus finanziellen Gründen nicht zu rechnen. Wenn ein Domherr starb, dann hatten die überlebenden Mitglieder des Kapitels das Recht auf den kapitularischen Nachlaß, besonders auf die laufenden Bezüge des Verstorbenen. Der Nachlaß wurde unter die überlebenden Kapitularer verteilt, und je geringer die Anzahl der an der Verteilung Beteiligten war, um so größer wurde die Beute des einzelnen.

Früher hatten die Leipziger Gelehrten mit 14 edlen Herren um den Nachlaß eines verstorbenen Kapitulars raufen müssen; jetzt konnte es dahin kommen, daß sie das große Erbe ganz unter sich teilen würden, da der Propst und der Dechant statutengemäß nicht an der Verteilung teilnahmen. Nun brauchten die Leipziger Professoren auch nicht mehr lange Jahre oder gar Jahrzehnte auf die großen Pfründen zu warten, die ihnen in früheren Jahrhunderten erst im Greisenalter zugekommen waren; kaum waren sie jetzt von der Universität genannt, da erhielten sie auch schon die große reiche Alterspfründe und dazu in Merseburg die Domherrnkurie. Weder die Universität noch die sächsische Staatsregierung konnten wünschen, daß dieser höchst erfreuliche Zustand irgendwie geändert würde. Und doch mußte der Stiftsherr darauf dringen, daß auch hier die Reform einsetzte, daß er wie in Brandenburg so auch in den sächsischen Stiftern seinen Willen zur Geltung brachte und das volle Verfügungsrecht über die Stifter unbeschränkt in die Hand bekam. Dazu aber gehörte nun, nachdem die Kapitel fast völlig ausgestorben waren, die Ablösung der Rechtsansprüche der Universität Leipzig auf ihre stiftischen Pfründen.

Verhältnismäßig leicht war die Ablösung in Naumburg. Der dritte Professor der Rechte aus Leipzig war im Naumburger Kapitel nie ganz voll genommen worden; er hatte nie kapitularischen Rang erreicht. Warum das nicht geschehen war, hat man nachträglich nicht ermitteln können. Wenn ein Amtswechsel eintrat und die Universität einen neuen Professor als Empfänger des Pfründeneinkommens nach Naumburg mitteilte, dann erhielt sie vom Kapitel die lakonische Antwort: Auch dem neuen Herrn solle wie seinem Vorgänger sein Recht werden, zu kommen aber brauche er nicht. Er war nicht Mitglied des Kapitels, hatte im Generalkapitel keinen Sitz und keine Stimme, kein Anrecht auf kapitularische Kleidung, selbstverständlich auch nicht auf Kuriengenuß und passive Wahl zu Propst und Dechant. Da er zu den Generalkapiteln keine Einladung erhielt, so konnte er auch an der Verteilung des kapitularischen Nachlasses verstorbener Domherren nicht teilnehmen. Das Pfründeneinkommen betrug einige 70 Taler jährlich; dazu kamen wenige Korngefälle. Das Ganze ließ sich leicht in eine Rente von etwa 75 Taler jährlich umwandeln, deren

Kapital der preußische Staat dem sächsischen Fiskus auszuzahlen höchstwahrscheinlich bereit gewesen wäre.

Schwieriger war das Verhältnis in Zeitz zu lösen. Hier bezog der dritte Professor der Theologie in Leipzig den Hauptteil seiner akademischen Einnahmen in Kornrenten. Je nach dem Ausfall der Ernte und der allgemeinen Weltmarktlage war diese Einnahme groß oder klein. So hat Professor D. Christian Gottlob Leberecht Großmann, der Gründer des Gustav Adolf-Vereins, ehe er Domherr in Meißen wurde, das Zeitzer Kanonikat besessen und lange Jahre hindurch einen regen Briefwechsel über die Verwendung seiner Korngefälle mit dem Zeitzer Stiftsamtmanne führen müssen. Hier hatte die Universität ein besonderes Interesse an dem Fortbestehen des jetzigen Verhältnisses, zumal als durch das Aufnahmeverbot von Pfründenwärtern auch hier die Zahl der Capitelsmitglieder fiel und die Einnahmen des einzelnen — also auch des Leipziger Professors — erheblich stiegen.

So dachte die Universität schließlich daran, den Orientalisten Professor D. Bernhard Tuch (1806—1867), der in der Reihe der theologischen Professoren die erste Stelle erklommen hatte, in Zeitz bei dem nunmehr recht erheblichen Einkommen des dritten Theologieprofessors sitzen zu lassen und einem neuzuberufenden jüngeren Professor die zur Zeit geringere Pfründe des zweiten Theologieprofessors in Meißen zuzuwenden. Dieses Stückchen aber wollte sich das Stift nicht bieten lassen; es wollte wenigstens kurze Zeit die für die Stiftsgemeinschaft nicht unerheblichen Vorteile einer Vakanz, eines jungen Kapitulars und sodann auch die Gebühren einer Neuaufnahme genießen.

So wurde D. Tuch zur Aufgabe seiner Pfründe vom Zeitzer Kapitel in den Anklagezustand versetzt, und die Universität Leipzig, die ihr Mitglied D. Tuch veranlaßte, diesen Prozeß anzunehmen, mußte sich gefallen lassen, daß ihr vom Zeitzer Kapitel der Streit verkündigt wurde. Es kam jedoch zu einem Vergleich, in dem der Pfründenertrag auf jährlich 600 Taler bar festgesetzt wurde und die Universität die Erlaubnis erhielt, dieses unveränderliche Einkommen einem beliebigen Professor zuzuwenden. Damit war diese Pfründe durchaus ablösungsreif geworden.

Weit verwickelter aber lagen die Verhältnisse in Merseburg. Die beiden ersten Professoren der Leipziger Juristenfakultät waren gemeinhin anerkannte Zierden ihrer Wissenschaft. Das Domkapitel in Merseburg schätzte deren Mitgliedschaft besonders hoch ein als eine große Auszeichnung. Auch hatte die weitverzweigte Wirtschaft und Verwaltung des damals großen domkapitularen Vermögens oft die Inanspruchnahme eines hervorragenden juristischen Rates notwendig gemacht. Aber auch hier waren durch das Aufnahmeverbot die Einnahmen der einzelnen erheblich gestiegen. Zwar hatte man aus der Mehrzahl der nicht wieder besetzten Pfründen einen königlichen Verfügungsfonds gebildet, der jeweils auch an den Verteilungen von kapitu-

larischem Nachlaß teilnahm und dadurch an Kapazität rasch wuchs. Trotzdem aber waren die Einnahmen der professoralen Mitglieder des Kapitels gegenüber Beamtengehältern unverhältnismäßig hoch. Es war nicht leicht, hier auch nur eine Berechnungsgrundlage für eine Abfindungssumme zu ermitteln.

Die letzten Jahrzehnte, in denen nur noch wenige Domherren vorhanden und die Einnahmen der einzelnen besonders hoch waren, konnten nicht zur Berechnung eines Einnahmedurchschnitts dienen. Andererseits verlangte die Universität die Einbeziehung der Propstei- und Dechanei-Einnahmen, um einen wirklich entsprechenden Durchschnitt der jährlichen Professoralpräbenden zu errechnen. Ganz abweichend davon aber dachten die Vertreter des preußischen Fiskus daran, die zehn Jahre von 1809 bis 1819 (also fünf Jahre vor und fünf Jahre nach der Einverleibung in Preußen) als Normaljahre anzusetzen und danach den Durchschnitt zu berechnen. Auf diesen noch strittigen Durchschnitt sollte dann das Abfindungskapital abgestimmt werden.

Diese schwierigen Dinge konnten nicht von den beiderseitigen Ministerien unter Zuhilfenahme der Gesandtschaften erledigt werden. Der Abschluß mußte durch eine in ständiger Fühlungnahme arbeitende Kommission erreicht werden. So beauftragte Bismarck den Dompropst von Merseburg, Wirklichen Geheimen Rat Friedrich v. Krosigk, als preußischen Unterhändler in dieser Angelegenheit mit der sächsischen Regierung, die ihrerseits den Geheimen Rat Dr. Hübel dazu abordnete. Im Sommer 1863 sind dann Krosigk und Hübel in Dresden und später in Merseburg zusammengekommen und haben ihre Ansichten und ihre Zahlen miteinander besprochen und nach einem Wege des Ausgleichs gesucht. Je nachdem, welche Jahre und welche Berechnungsart man annahm, kam ein Jahresdurchschnitt einer jeden Professoralpräbende von 800, 1000 oder 1200 Talern heraus, und fast schien es, als würde man sich auf der mittleren Linie von 1000 Talern einigen können. Diesem Durchschnittseinkommen würde dann für beide Pfründen zusammen etwa eine Kapitalabfindung von 30 000 Talern entsprochen haben, die die preußische Regierung an den sächsischen Fiskus zu zahlen haben würde.

Die Einigung aber kam nicht zustande. Die Verhandlungen schiefen ein oder traten während des Krieges von 1864 ganz und gar in den Hintergrund. Jedoch noch vor dem Kriege von 1866 wurden sie mit einem Male von sächsischer Seite mit besonderer Lebhaftigkeit wieder aufgenommen. Dabei stellte sich dann freilich heraus, daß die sächsische Regierung im Grunde von einer Ablösung nichts wissen wollte. Sie machte Ausflüchte: es käme der Universität Leipzig nicht allein auf eine materielle Entschädigung an, die Abfindung müßte „honorig“ sein! Die Ehre der Professoren, Mitglieder des altehrwürdigen Kapitels zu sein, sei zu wertvoll, als daß sie mit einer Rente in Geld abgelöst

werden könne! Die Universität weigere sich dezidiert, die alte Verbindung zwischen Merseburg und Leipzig aufzugeben.

Demgegenüber schlug man von preußischer Seite der sächsischen Regierung vor, die Leipziger Herren durch Aufnahme in die Kapitel von Meißen und Wurzen zu entschädigen. Wenn nun auch dieser preußische Vorschlag von Sachsen keineswegs abgelehnt wurde, so wurde gleich danach, als man sich über die Höhe der Abfindungssumme anscheinend geeinigt hatte, das Verlangen der Universität Leipzig vorgetragen, sie wolle trotz der geldlichen Abfindung durch stimmfähige Mitglieder in den Kapiteln vertreten bleiben, zumal es sich nach den wiederholten preußischen Versicherungen nicht um eine Aufhebung, sondern um eine Reform der Stifter handle. Die sächsische Regierung weigerte sich nun, in dieser Hinsicht auf die Universität Leipzig einen Druck auszuüben, und es scheint so, als ob die Regierung in Dresden der Landesuniversität überhaupt erst diese Weigerung, trotz angemessener Geldabfindung nicht auf Mitgliedschaft in den Kapiteln zu verzichten, nahegelegt hätte. Noch Ende Mai 1866 haben unter den 1865 ernannten Kommissaren Verhandlungen stattgefunden, die allerdings in Anbetracht der politischen Atmosphäre von preußischer Seite nicht sehr energisch betrieben wurden. Der Ausbruch des Krieges hat dann auch diesem offenbar üblen politischen Spiel der Regierung Beust in Dresden ein Ende gemacht.

Mit dem § 20 des Friedensvertrages zwischen Sachsen und Preußen vom 21. Oktober 1866 und seiner unmittelbar anschließenden Ratifikation vom 24. Oktober erledigten sich sofort alle Beziehungen und Verbindungen der Universität Leipzig zu den sächsischen Stiftern in preußischen Landen. Die Pfründeninhaber erhielten Abrechnungen bis zum Tage der Ratifikation und entsprechende Restzahlungen; wegen etwaiger weiterer Forderungen wurden sie mit einem höflichen Abschiedsschreiben an die sächsische Regierung verwiesen. Damit war eine 450 Jahre alte Verbindung, die sich im allgemeinen bewährt hatte, gelöst, weil sie den Bedingungen einer anderen Zeit und den andersgearteten Verhältnissen nicht mehr entsprechend um- und neugestaltet werden konnte.

Nicht so dachte Karl Georg v. Waechter (1797—1880), der Erste der Leipziger Juristenfakultät und weiland vornehmer Prälat und Domherr des Hochstifts zu Merseburg. Waechter, einer angesehenen schwäbischen Beamtenfamilie entstammend, hatte schon, ehe er in den sächsischen Staatsdienst als Lehrer an der Universität Leipzig eintrat, im Beamtenleben wie im politischen und parlamentarischen Kampfe seinen Mann gestanden. Sein hohes Ansehen in der gelehrten Welt war durchaus begründet und wurde ihm durch mancherlei außerordentliche Ehrungen immer wieder bestätigt. An seiner allem partikularistischen Kleinkram — den er gründlich kannte — abholden Grundeinstellung wie an seiner durchaus vaterländischen Gesinnung zu zweifeln,

besteht auch nicht der geringste Anlaß. In der Sache der sächsischen Stifter aber bezeigte er einen geradezu grotesken Eigensinn: da war der bockige Schwabe sächsischer als die sächsische Regierung nach Abgang Beusts, da bestand der weltberühmte Lehrer der Rechte fanatisch auf brüchigen Paragraphen, die im Streit der Waffen ohnehin zerfallen waren.

Zunächst hatte Waechter schon 1864/65 dem Stiftsherrn, dem preußischen Könige, das Recht der Ernennung neuer Domherren bestritten. Als nun die neuernannten Domherren sich zu ihrer kapitularischen Introduktion in Merseburg am 6. März 1865 einfanden, da hielt v. Waechter eine lange Rede, in der er darauf hinwies, daß der neue Eid die Substanz des Stiftes überhaupt in Frage stelle und daß eine wichtige Grundlage, nämlich die Verbindung mit der Universität Leipzig, gelockert würde. Da er aber merkte, daß er mit seiner Rede keinen großen Eindruck gemacht hatte, ließ er sie am 18. März 1865 im Wortlaut dem amtlichen Protokoll des Generalkapitels beifügen. Dann erklärte er, daß er zwar bei seiner grundsätzlichen Stellungnahme an der gottesdienstlichen Feier nicht teilnehmen könne, daß er aber, da der Propst von Krosigk seinen Protest ebenso wie seine Teilnahme oder Nichtteilnahme als völlig bedeutungslos bezeichnet habe, doch teilnehmen wolle.

Noch unangenehmer wirkte Waechter in seiner Opposition, als es sich um die Einführung seines Kollegen, des hochangesehenen Vertreters des römischen Rechts, Dr. Gustav Hänel (1792—1878) in das Kapitel zu Merseburg handelte. Waechter bemühte sich, seinem Confrater die Verweigerung der kapitularischen Eidesleistung plausibel zu machen; denn er war gegen diesen Eid, weil dieser ohne vorherige Befragung des Kapitels vom Stiftsherrn angeordnet war; und er war besonders dagegen, daß sein Kollege Dr. Hänel am 22. Mai und 16. Oktober 1865 diesen Eid leistete, auch deswegen, weil die Einführung Dr. Hänels aus gewissen politischen Gründen erst geraume Zeit nach der Einführung der neuen preußischen Domherren stattfand. Doch schon bei dem zweiten Kapitel, an dem Hänel teilnahm (am 7. Mai 1866), leistete dieser mit Wissen der Universität den geforderten Eid.

Nach dem Frieden vom 21. Oktober 1866 schließlich wollte Waechter seinen Platz im Merseburger Kapitel nicht räumen. Er suchte immer wieder nachzuweisen, daß durch den preußisch-sächsischen Krieg und den nachfolgenden Friedensvertrag seine, des Professors der Rechte K. G. v. Waechter, kapitularischen Rechte nicht beeinträchtigt seien. In diesem Sinn veranlaßte er seinen Kollegen Hänel zur Mitunterzeichnung an mancherlei törichten und völlig aussichtslosen Schreibe-
reien und Protesten, Forderungen und Entschuldigungen, so daß schließlich dem milden und vollendet höflichen Propst v. Krosigk der Geduldsfaden riß. Als v. Waechter gar forderte, das Kapitel möchte ihm bei seinen späteren Pensionsansprüchen gegenüber dem sächsischen Staat

Hilfe leisten; er wollte wissen, wie hoch für alle Jahre seines etwaigen weiteren Lebens seine domkapitularischen Einkünfte einschließlich aller etwaigen Beteiligungen an kapitularischen Nachlässen sein würden, wenn er noch, wie bisher, Mitglied des Kapitels sein würde. Diese gar nicht vorhandene Einnahme sollte dann die sächsische Regierung als Grundlage für die Berechnung seines späteren Ruhegehalts und einer etwaigen Hinterbliebenenversorgung werten. Der Propst v. Krosigk hat darauf dem Antragsteller durch den Justitiar mitteilen lassen, v. Waechter möchte sich an seine Regierung wenden.

Der Fall Waechter steht am Ende einer langen geschichtlichen Entwicklung. Propst v. Krosigk hielt es für nötig, seiner Regierung gegenüber deutlich zu betonen, daß die Verbindung des Stifts mit der Universität sonst immer erfreulich und von großem Segen gewesen sei. Aber die Rechthaberei Waechters zeigt deutlich, daß im Jahre 1866 die Zeit gekommen war, die inhaltlos gewordene Tradition der Beziehungen zwischen Leipzig und Merseburg abzubrechen. Der Stiftsherr mußte völlig freie Hand bekommen, wenn er die Mittel, Möglichkeiten und Kräfte des Stifts richtig und wohlverstanden im Sinne der Gründung und der alten statutarischen Bestimmungen im Rahmen der völlig veränderten territorialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse zur Geltung und zur Auswirkung kommen lassen wollte.

IV. Die Reorganisation des Kapitels.

Nach der Ausbootung der Leipziger Professoren aus den Stiftern, zu der Manteuffel einen besonders wichtigen, freilich nicht im Rahmen der kapitularischen Befugnisse liegenden Beitrag leistete, konnte die mit den Normativbestimmungen vom 16. November 1864 einsetzende Reform zielsicherer fortschreiten. Das Ziel war eine Gratifikations- und Pensionsanstalt für verdiente königliche Staatsdiener des Zivil- und Militärstandes. Diesem Ziel suchte man auch in der Zeit vom 6. März 1865 bis zum 24. Oktober 1866 insofern gerecht zu werden, da man die Leipziger Professoren in allen Punkten nicht schlechter stellte als die preußischen Domherren. Sehr behutsam nahm man auf die Untertanen des fremden Souveräns in der Frage der Erlegung der Statutengelder Rücksicht und ebenso in Sache des kapitularischen Eides. Beide Angelegenheiten waren wichtig für die Fortentwicklung der Ver-

fassung und der Reform des Stifts. Mit der Eidesleistung, wie sie durch die neuen Domherren am 6. März 1865 (siehe oben S. 189 f.) erfolgte, hatte sich die Regierung in Merseburg einverstanden erklärt. Die Befreiung von der Erlegung der Statutengelder geschah für diesmal durch einen besonderen Königlichen Erlaß. Erst nach einem halben Jahre wurde die Angelegenheit abschließend durch Königliche Kabinettsorder geregelt:

Auf den Bericht vom 22. April des Jahres will Ich in weiterer Ergänzung der in Meinem Erlasse vom 16. November v. Js. über die einstweilige Organisation der Domstifter Merseburg und Naumburg und des Collegiatstifts zu Zeitz gegebenen Bestimmungen hierdurch festsetzen, daß gleich den auf Grund dieser Anordnungen von Mir ernannten oder künftig zu ernennenden Capitel-Mitgliedern dieser Stifte auch die auf Grund der Statuten in das Capitel eintretenden Professoren der Universität zu Leipzig Statutengelder nicht zu entrichten haben sollen.

Hinsichtlich der Form der in den Statuten vorgeschriebenen Eidesleistung bestimme ich, daß die neuernannten Capitulare resp. die auf Grund der Statuten eintretenden Leipziger Professoren künftig mittels Handschlags an Eidesstatt das Versprechen abzugeben haben: „Seiner Majestät dem Könige und Allerhöchst dessen Königlichem Hause (bei den Leipziger Professoren mit dem Zusatz: „in ihrer Eigenschaft als Capitulare des hiesigen Hochstifts in allen das Domcapitel angehenden Dingen“) treu und gehorsam sein und die Satzungen der Statuten sowie die in deren Abänderung ergangenen oder noch ergehenden Allerhöchsten Bestimmungen befolgen zu wollen.“

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. Mai 1865.

(gez.) Wilhelm. (gez.) Graf Eulenburg.

An den
Minister des Innern.

Ausdrücklich hob dann das Begleitscheiben der Regierung in Merseburg noch hervor, daß diese Anordnungen wegen der einstweiligen Organisation und zu weiterem Gebrauche bei der bevorstehenden Installation eines Domherren aus der Zahl der Leipziger Professoren erfolge.

Als dann die Verhandlungen mit der Universität Leipzig wegen des Ausscheidens der Professoren zu einem guten Ende zu kommen schienen, da nahm Oberpräsident v. Witzleben in den von ihm bearbeiteten Reorganisationsentwurf 1865 auf dieses Ziel Bezug: er setzte voraus, daß die Universität Leipzig mit einem Kapital

von 50 000 Talern abgefunden sei. Nach dem Krieg und Frieden von 1866 wurde im Rahmen der Reformörterungen nur noch gefragt, ob die durch das Ausscheiden der Leipziger Herren tatsächlich vakant gewordenen Pfründen auch im rechtlichen Sinne — zunächst oder gar dauernd — vakant geworden seien. Wenn sie als im rechtlichen Sinne vakant geworden anzusehen seien, dann würden der kapitularische Nachlaß der Division, die Kurien der Option unterliegen müssen, und bis zu einer neuen Besetzung der Pfründen wären die Einnahmen den anderen Pfründeninhabern, vor allen Dingen dem königlichen Dispositionsfonds zugeflossen. Tatsächlich hatte der Dompropst v. Krosigk auch einen entsprechenden Antrag gestellt, gegenüber den vakant gewordenen Leipziger Pfründen mit Division und Option statutengemäß vorzugehen (4. Juni 1867). Aber die Sache war doch durch das Zeitgeschehen so klar, daß es müßig sein sollte, gegen die ministerielle Entscheidung (22. April 1867), daß die Pfründen aufgehoben sind und die Revenuen ausschließlich in den allerhöchsten Dispositionsfonds fließen (27. Januar 1868), weitere Erwägungen anzustellen.

Im Mittelpunkt der weiteren Reform stand zunächst die Abfindung der alten Pfründeninhaber, des Propstes v. Krosigk, des Dechanten v. Trotha und des Seniors v. Wolffersdorff. Erst wenn die Bezüge dieser statutengemäß Berechtigten in freier Vereinbarung fixiert waren, dann konnte über die sonstigen Einnahmen des Stifts nach unbehindertem Ermessen des Königs verfügt werden. Bedeutend einfacher wäre es gewesen, wenn die schon sehr alten Domherren bisheriger Ordnung bereit gewesen wären, möglichst schnell aus dem Leben zu scheiden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Initiative der Reform nicht bei der Staatsregierung lag, daß diese sich vielmehr von den Ereignissen treiben ließ, nur das Notwendigste anordnete und den dringendsten Eingaben Krosigks und Witzlebens kaum Beachtung schenkte; sie konnte das um so mehr, als sie hinsichtlich der allerbesten Verwaltung des Stifts durch Krosigk und Witzleben durchaus beruhigt sein durfte.

Außerordentlich stark hat sich Manteuffel an der Fortführung der Reform beteiligt. Als Soldat war er bereit, die notwendige

Verantwortung auf sich zu nehmen; keinesfalls aber konnte er — eben als Soldat — damit einverstanden sein, daß die Dinge ohne plausiblen Grund ungeordnet in der Schwebe blieben. Sehr bald nach dem preußisch-sächsischen Friedensschluß wurde im Kapitel das Reformgespräch aufgenommen. Sehr wahrscheinlich wurde dabei der Reorganisationsentwurf Witzlebens aus dem Jahre 1865 zugrunde gelegt. Eine Kommission, bestehend aus dem Propst v. Krosigk, dem Oberpräsidenten Domherrn v. Witzleben und dem Vertreter des Innenministeriums, Geh. Oberregierungsrat v. Wolff, sollte auf Wunsch des Innenministers Grafen Eulenburg besonders auch die wirtschaftlichen Fragen, die für die Reform von entscheidender Bedeutung waren, klären. Festgestellt wurde eine Reineinnahme des Kapitels — also nach Abzug aller Verwaltungskosten und aller sonstigen Leistungen — von 8000 Talern. Wenn von dieser Summe erhielten: der Propst 1600, der Dechant 800, der Senior 700, der 4. und 5. Domherr je 600, der 6. ebenfalls 600, und der 7. und 8. Domherr je 500 Taler, so blieben bei einer Pfründenausgabe von zusammen 5900 Talern noch 2100 Taler für andere Zwecke bzw. für den allerhöchsten Dispositionsfonds übrig. Diese Finanzgrundlage fand Berücksichtigung bei der Fassung des Statutenentwurfs vom Sommer 1867.

Diese Statuten in 16 Artikeln ähneln hier und da den Brandenburgischen (siehe oben S. 175), nehmen aber auf die besondere Lage Merseburgs doch Rücksicht. Es handelt Art. 1 von der Anzahl der Domherren: Propst, Dechant, Senior und 5 weitere Domherren. Art. 2 handelt von der Ernennung des Propstes, Wahl des Dechanten; der fünfte und sechste Domherr erhalten die Pfründe ad dies muneris: die Pfründen sind für einen hohen Geistlichen und den leitenden Schulmann bei der Regierung bestimmt. Im Art. 3 werden die an die Domherren zu stellenden Anforderungen betr. Alter und Geburt zusammengefaßt; Art. 4 behandelt Talar und Orden, Art. 5 den Hergang einer feierlichen Introdution, Art. 6 Fixierung der Propsteieinkünfte und Aufhebung der Propstei als selbständiger Körper, Art. 7 Fixierung der anderen Domherrenrevenue. Weiter enthält Art. 8 Bestimmungen über das Gnadenquartal, Art. 9 Gewährleistung von Rechten und Substanz des Kapitels, Art. 10 Termin des Generalkapitels, Vertretung der Propstes durch den Dechanten, Art. 11 Vertretung des Dechanten, Art. 12 die Kapitelskasse, Art. 13 Patronat am Domgymnasium, und Art. 14 Oberpräsident als Aufsichtsbehörde; mit den Artikeln 15 und 16 werden Übergangsbestimmungen

in Aussicht gestellt und entgegenstehende ältere Bestimmungen aufgehoben. Um dies Statut im Kapitel beraten zu lassen, hatte sich Propst v. Krosigk zuvor mit den altstiftischen Herren über eine Abfindung geeinigt. Wie der Propst so sollten hinfort auch Dechant und Senior auf Aszension, Division und Option verzichten. Der Dechant v. Trotha beansprucht eine Fixierung auf 1500 Taler, die sich im Falle von Krosigks Tod um 250 Taler und im Falle von Wolffersdorffs Tod um 125 Taler erhöhen soll; v. Wolffersdorff verlangt 1000 Taler jährlich. Der Propst bezog eine fixierte Rente von 1725 + 1410 Taler. Dazu hatte jeder der drei Herren eine Kurie zur freien Verfügung. Am anderen Tage (21. Oktober 1867) wurden dann die Statuten und die vorgeschlagenen Abfindungen im Generalkapitel, an dem auch Manteuffel teilnahm, besprochen und gutgeheißen. Es fragte sich also nur noch, wie die Regierung entscheiden würde.

Die Regierung aber tat gar nichts; sie wartete ab und ließ die altstiftischen Kapitulare aussterben. Als erster kam der Dechant v. Trotha diesem Erwarten nach (24. November 1868). Nun handelte es sich um die Verteilung des kapitularischen Nachlasses, um die Neuwahl des Dechanten und um allerlei Entscheidungen, die nach den alten Statuten hätten geregelt werden können, die aber doch in Anbetracht der neuen, soeben vorgelegten, freilich noch nicht angenommenen Statuten mancherlei Rückfragen und Verhandlungen nötig machten. Oberpräsident v. Witzleben wurde im Frühjahrskapitel zum Dechanten gewählt und teilte sich mit dem Propste derartig in die kapitularischen Geschäfte, daß er die Verfassungsfragen selbständig in Magdeburg bearbeitete, v. Krosigk aber die andere Verwaltung in Merseburg führte. Inzwischen hatten sowohl Propst v. Krosigk wie auch Dechant v. Witzleben immer wieder den Minister, ja ab und zu auch den König persönlich um Entscheidungen in der Reformfrage gebeten. Dem Oberpräsidenten war es geradezu peinlich, immerfort zu bitten und zu beantragen, Entschließungen und Entwürfe weiterzugeben, ohne je eine Antwort, eine Entscheidung zu erhalten. Er beklagte sich bitter über diese Gleichgültigkeit, die an Ungezogenheit grenzte, und ihm machte die Verwaltung des Stifts in ihrer vielseitigen Verantwortung große Sorgen. In dieser Stimmung schrieb er vor dem Rogategenerale 1870 an den Propst:

„... General v. Manteuffel habe ich vor etwa 14 Tagen auf das bevorstehende Generalcapitel aufmerksam gemacht; er hat nicht ge-

antwortet, und ich vermüthe, daß er ebenfalls nicht kommt. Und ist es denn von den Herren zu verlangen, daß sie die weiten und kostspieligen Reisen unternehmen trotz der Gleichgültigkeit, mit der man von oben herab die Capitelsangelegenheit behandelt und der mir immer mehr zur Gewißheit werdenden Aussicht auf Auflösung des Capitels? Ich lasse Sie nicht im Stich... Es bleibt uns nichts übrig, als in stummer Geduld den Ausgang zu erwarten, und mit den gebundenen Händen die Capitelsverwaltung in dem bisherigen Gleise still fortgehen zu lassen.“

Da starb nach fast 63jähriger Stiftszugehörigkeit, im 58. Jahre seiner kapitularischen Geschäftsführung, am 7. März 1871 Dompropst Dr. Friedrich v. Krosigk. Damit wurde die Frage der Propstei mit allen anderen notwendigen Entscheidungen aufs neue akut. Witzleben als Dechant konnte zwar sofort die Leitung der Geschäfte übernehmen und den Minister wie den König und die Kapitulare entsprechend in Kenntnis setzen. Aber die Frage der Vertretung des Kapitels im Provinziallandtag und im Herrenhause sowie die Neuwahl des Propstes waren nach statuten-gemäßer oder nichtstatutengemäßer Verfügung über Krosigks kapitularischen Nachlaß noch nicht beantwortet. Hinsichtlich der Vertretung im Provinziallandtag war die Lage so: Manteuffel stand in Frankreich im Felde, Münchhausen war als Oberpräsident von Pommern unabkömmlich und ebenso uninteressiert wie der alte Wolffersdorff in Dresden. Ob aber Witzleben als königlicher Kommissar des Landtags zugleich dessen Mitglied sein durfte, das mußte erst in diesem Sinne entschieden werden. In Anbetracht der Zeitlage sollte eine schriftliche Wahl stattfinden; auch ein Vertreter zum Herrenhause sollte nach schriftlicher Abstimmung präsentiert werden. Alle anderen Fragen, besonders die Behandlung des kapitularischen Nachlasses v. Krosigks und die Propstwahl, sollten später — nach dem Kriege — ihre Erledigung finden — so meinte der Minister Graf Eulenburg.

Manteuffel, der wie seine Confratres über diese Dinge schriftlich benachrichtigt war, konnte sich mit dieser Hinausschiebung der Entscheidung nicht zufrieden geben. Aus dem Felde suchte er Witzleben zur Entscheidung zu drängen. Er schrieb:

(Schreiberhand)

Dijon, den 3. Mai 1871.

Infolge von Ew. Excellenz gefälligem Schreiben vom 26. vor. Mts. habe ich mich zuvörderst beeilt, Ihnen meinen Wahlzettel für den

sächsischen Provinziallandtag zuzusenden und habe dies gethan, ohne Euer Excellenz meinen ergebensten Dank für die mir unter dem 26. gefälligst gemachten Mittheilungen und meine Ansicht über die dabei berührten Fragen auszusprechen, weil es mir heute früh an Zeit hierzu gebrach und ich die Absendung des Wahlzettels nicht verzögern wollte. Ich hole Obiges jetzt nach und danke Euer Excellenz ergebenst für die ausführliche Mittheilung, kann aber auch nach deren Kenntnissnahme nur bei dem Grundsatz verharren, den ich in dem letzten Capitel, dem ich beigewohnt, nach dem Tode des Domdechanten v. Trotha aufgestellt habe. Es ist der, daß die Verfassung des Capitels zu Recht besteht, bis Seine kaiserliche Majestät der König dieselbe abgeändert haben werden. Nach meiner Ansicht ist es das Gebot der Pflicht und der Würde des Domcapitels, hiernach zu handeln. Ich mache daher den Antrag, daß wir sogleich zur Wahl eines Dompropstes aus unserer Mitte und zur Wahl eines Vertreters des Domcapitels im Herrenhause schreiten. Wenn Seine Majestät der Kaiser und König die noch zu Recht bestehenden Privilegien des Stifts dann nicht anzuerkennen geruhen, so ist das eine Allerhöchste Entscheidung, der wir uns unterwerfen müssen und bei der uns keine Verantwortlichkeit trifft.

Wenn wir es aber nicht thun, so weichen wir ohne Kampf oder pactieren gewissermaßen mit den Gegnern unserer alten Gerechtsame und übernehmen mit die Verantwortlichkeit für deren Vernichtung.

Da es jedoch kaum möglich sein wird, daß in nächster Zeit eine Capitelsitzung stattfindet, denn ich z. B. kann den Monat noch nicht bestimmen, in dem es mir erlaubt sein würde, ihr beizuwohnen, so mache ich den ferneren Antrag, daß wir schriftlich unsere Vota zum Dompropst und zum Stellvertreter des Capitels im Herrenhause abgeben, und dann in zwei separierten Berichten Seiner Majestät unsere Präsentationen vorlegen und dabei vortragen, aus welchen Gründen die Wahl schriftlich erfolgt und nicht wie herkömmlich in einer Capitelsitzung hat geschehen können.

Was die Vertheilung der vacanten Capitular-Revenuen anbelangt, so bin ich auch der Ansicht, daß wir zu dieser in der nächsten Capitelsitzung schreiten und dann berichten. Aber das ist neben der Principien-eine Geldfrage, und diese kann füglich bis zu einer wirklich stattfindenden Capitelsitzung aufgehoben werden.

Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, meine Anträge bei den Herren Domcapitularen circulieren zu lassen und ihnen selbst Ihre geneigte Zustimmung zu ertheilen, worauf ich um so sicherer hoffe, da ich mir schmeichle, in den Grundsätzen mit Euer Excellenz übereinzustimmen; denn zwischen meinen Anträgen und dem Schreiben Euer Excellenz an den Herrn Minister des Innern liegt nur ein scheinbarer Widerspruch, weil Letzteres bloß dazu diente, um den Dechanten des Capitels zu informiren über die Auffassung im Ministerium, meine Anträge aber

von der Stellung des Capitels als Corporation ausgehen, die eine jahrhundertalte Vergangenheit zu vertreten hat.

(eigenhändig)

E. Manteuffel,
Domcapitular des Stifts zu Merseburg,
General der Cavallerie.

(Schreiberhand)

An den Domdechanten des Hochstifts Merseburg Wirklichen Geheimrath und Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Herrn v. Witzleben, Großkreuz, Excellenz, Magdeburg.

Der Stimmzettel aber lautete:

(eigenhändig)

Zum Vertreter des Domcapitels zu Merseburg im ersten Stande der Abgeordneten zum Sächsischen Provinziallandtage gebe ich meine Stimme dem Herrn Domdechanten, Wirklichen Geheimen Rath, Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Herrn Hartmann v. Witzleben, Excellenz.

Dijon, den 3. Mai 1871.

E. Manteuffel, G. d. C.
Dom-Capitular oder wie es heißt des Stifts
zu Merseburg.

Nach dem Votum der anderen Domherren entschloß sich Witzleben, die Wahl eines kapitularen Mitgliedes des Herrenhauses jetzt vorzunehmen, alles andere aber auf den Herbst zu verschieben, zumal die Wahl des Propstes doch mancherlei Erörterungen voraussetzte, die man nur mündlich anstellen könne. Als Manteuffel von dieser Entscheidung Nachricht erhielt, schrieb er:

(Schreiberhand)

Nancy, den 8. Juni 1871.

Euer Excellenz übersende ich in Folge des mir erst am 5. Juni zugegangenen gefälligen Schreibens vom 30. vor. Monats in der Anlage ganz ergebenst einen versiegelten Stimmzettel zur Wahl zum Herrenhause. Ich bleibe bei der Ansicht, daß das Capitel Unannehmlichkeiten davon haben wird, wenn es die Wahl zum Dompropste aufschiebt. Mir käme die Verständigung hierüber sehr einfach vor — der Domdechant wird zum Propst gewählt und Seine Majestät gleichfalls gebeten bei der Bestätigung zu genehmigen, daß derselbe auch die Geschäfte des Dechanten bis auf Weiteres fortführt.

Ich bin überzeugt, die Herren Capitularen v. Wolfersdorff und v. Münchhausen würden dem beistimmen.

Da aber sämtliche Herren gegen die schriftliche Wahl sind, so muß ich mich unterwerfen. Je dennoch glaube ich nicht, daß es gut ist, wenn das Capitel stillschweigend abwartet, bis die Verhältnisse wieder einmal eine Sitzung gestatten. Da wir zum Provinziallandtag und zum

Herrenhause schriftlich gewählt haben, und über die Wahl zum Dompropst schweigen, so könnte das leicht ausgelegt werden, als wenn wir dem Privilegium, diese vorzunehmen, freiwillig entsagten und (das) könnte umsomehr zu einer Befürchtung führen, daß dem Capitel plötzlich ein Propst extemporiert wird. Ich bitte Euer Excellenz daher ganz ergebenst, daß Sie entweder als Dechant allein oder ein von uns Capitularen mitzuunterzeichnendes Schreiben einreichen, in dem alle die Gründe vorgetragen werden, welche für die Propstwahl im Capitel sprechen und welche es doch wieder unmöglich machen, daß eine Capitelsitzung jetzt stattfindet, in welchem aber Seine Majestät gleichzeitig darum gebeten wird, diese Verzögerung der Präsentation zum Propste nicht ungnädig zu nehmen und das Capitel nicht in seinem Privilegium, Seiner Majestät aus seiner Mitte den Propst vorzuschlagen, zu beeinträchtigen.

(gez.) E. Manteuffel,
General der Cavallerie,
General-Adjutant Seiner Kaiserlichen Majestät
des Königs.

An den Wirklichen Geheimen Rath, Oberpräsident von Sachsen, Domdechant pp. Herrn v. Witzleben, Großkreuz, Excellenz.

Der beiliegende, versiegelt gewesene Briefumschlag enthält den von Manteuffel eigenhändig geschriebenen Stimmzettel:

Bei der infolge des Ablebens des Dompropstes von Krosigk Excellenz nothwendig gewordenen Präsentationswahl eines Vertreters des Domcapitels zu Merseburg im preußischen Herrenhause gebe ich meine Stimme dem Herrn Dom-Capitular von Münchhausen Excellenz.

Nancy, den 8. Juni 1871.

E. Manteuffel,
Dom-Capitular des Stifts zu Merseburg.

Aber auch zum Herbstgenerale war die Frage noch nicht entschieden. Allem Anschein nach wollte der Minister die hohe Propstpfründe gänzlich für den allerhöchsten Dispositionsfonds einziehen. Es war ihm nicht genug, daß sie nach dem Artikel 6 des Statutenentwurfs von 1867 fixiert und in ihrer Verwaltung in die Gesamtverwaltung des Stifts einbezogen wurde. Eine Entscheidung aber fiel nicht. So schrieb Manteuffel, der aus dem besetzten Frankreich zu einer Badekur beurlaubt war:

(eigenhändig)

Sr. Excellenz und Hochwürden dem Herrn Domdechanten, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten, Herrn v. Witzleben, Großkreuz hoher Orden in Merseburg.

Euer Excellenz und Hochwürden zeige ich ergebenst an, daß eine Badecur mich verhindert, der Capitelsitzung am dritten Montage dieses Monats beizuwohnen und füge ebenmässig das dies bestätigende ärztliche Attest bei.

Da aber wichtige Gegenstände vorliegen und vielleicht ein Generalcapitel im Laufe dieses Jahres bevorsteht, dem beizuwohnen (ich verhindert bin, da) meine dienstliche Stellung in Frankreich (meine Anwesenheit) erfordert, so überreiche ich Euer Excellenz die drei in der Anlage angeschlossenen Erklärungen zur gefälligen weiteren Veranlassung und spreche hier nochmals die ganz ergebene Bitte aus, daß Euer Excellenz und Hochwürden die Güte haben, mich in den Capitelsitzungen zu vertreten, soweit die ausgestellte Vollmacht geht.

Genehmigen Euer Excellenz und Hochwürden die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung.

E. Manteuffel, G. d. C.,
Domherr von Merseburg.

Wildbad Gastein, 11. Oktober 1871.

Die Anlagen, alle eigenhändig, lauten:

I. Eine begonnene Badecur hindert mich für diesen Monat, meine dienstliche Stellung in Frankreich für die nächste Zeit, zu Capitelsitzungen nach Merseburg zu kommen. Unter diesen Umständen hoffe ich, daß Seine Kaiserliche Majestät der König es in Gnaden gestatten werden, wenn ich meine Stimme über die vorliegenden Fragen schriftlich oder durch Vollmacht abgebe. Ich ersuche in dieser Gesinnung Seine Excellenz den Herrn Domdechanten v. Witzleben mich in dem nächsten ordentlichen Capitel sowie in eventuellen Generalcapiteln zu vertreten. Ich bevollmächtige demnach den Herrn Domdechanten, Herrn Hartmann von Witzleben hierdurch, in allen Fragen, welche in dem ordentlichen Capitel oder in auszuschreibenden General-Capiteln im Laufe dieses Jahres zur Sprache kommen, mich mit der einzigen Ausnahme zu vertreten, daß derselbe nicht für mich die Stimme zur Wahl des Propstes abzugeben hat. — Sollte in dieser Vollmacht ein Formfehler sein, so bitte ich, darüber fortzusehen und sie als voll und gültig anzuerkennen.

Wildbad Gastein, 10. Oktober 1871.

E. Manteuffel,
Domherr zu Merseburg.

II. Ich bitte Seine Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preußen, dem Domcapitel zu Merseburg das alte Privilegium allergnädigst zu belassen, sich seinen Propst selbst zu wählen und Seiner Majestät zur allergnädigsten Bestätigung in Vorschlag zu bringen. Ich bitte Seine Majestät meinen Allergnädigsten Kaiser und König ferner, Allerhöchst zu genehmigen, daß ich, da meine dienstliche Stellung meine Anwesenheit in Frankreich erfordert, meine Stimme zur Wahl des

Propstes schriftlich abgeben und daß diese Stimmabgabe dem Wahlprotocoll angeschlossen werden darf.

Ich wähle zum Propst des Domstifts zu Merseburg den Dechanten desselben, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Herrn Hartmann von Witzleben.

Wildbad Gastein, 10. Oktober 1871.

E. Manteuffel,
Domherr zu Merseburg.

Die dritte Anlage betrifft Manteuffels Pfründeneinkommen; wir kommen darauf in anderem Zusammenhange zurück. Das diese Schreiben Manteuffels begleitende ärztliche Attest spricht nur davon, daß die Badekur eine längere Erholung in stärkender Alpenluft nötig mache.

Das Generalkapitel vom 25. Oktober 1871 wählte darauf Witzleben zum Provinziallandtag und zum Herrenhaus, Manteuffel aber zum Propst; den kapitularen Nachlaß von Krosigk in Höhe von 1155,2,11 Talern beschloß man gleichmäßig unter die neuen Domherren zu verteilen. Im übrigen befaßte sich das Kapitel mit einer Fülle laufender Verwaltungsgeschäfte.

Der Dechant berichtete über die Beschlüsse an den Minister und nahm auf Manteuffel dabei mehrfach Bezug. So führt er aus: Herr General Freiherr v. Manteuffel habe am 8. Juni schriftlich seine Stimme dem Herrn pp. v. Münchhausen als zu präsentierendes Mitglied des Herrenhauses gegeben in der Annahme, Herr v. Münchhausen werde zu der Annahme der Wahl zu bestimmen sein — was aber nicht der Fall gewesen sei. Hinsichtlich der Propstwahl glaube das Capitel mit der Nominierung Manteuffels den bisherigen noch geltenden Statuten, sowie den neueren Erlassen zu entsprechen, um dann das Weitere der Allerhöchsten Entschließung anheimstellen zu können, zumal eine Allerhöchste Entscheidung über die Neuen Statuten noch ausstehe. Wörtlich sagt dann der Dechant: „Was die Sache betrifft, so kann ich hier nur dringend und gehorsamst die Bitte wiederholen, daß der von dem Domherrn von Manteuffel ausgesprochene Wunsch, bei Wiederbesetzung der Propststelle die Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf den Unterzeichneten hingelenkt zu sehen, nicht berücksichtigt werden möge. Das Capitel hat seinerseits — und darin waren die im Generalcapitel anwesenden Mitglieder einverstanden, den größten Werth darauf zu legen: daß das dem Könige als Nachfolger des Bischofs in der Territorialhoheit dem Capitel gegenüber ausschließlich zustehende jus reformandi anerkannt werde; daß dem Könige das selbständige Recht gewahrt bleibe, alte treue Diener durch Berufung ins Capitel, die insbesondere durch die Ueberweisung einer gesicherten behaglichen Wohnung, eines

anständigen Asyls im Alter einen hohen Werth hat, zu belohnen — und daß das Capitel als Corporation dauernd erhalten werde.“ — Weiter sagt v. Witzleben: „Nach meiner individuellen Ansicht, von der ich indessen nicht weiß, inwieweit sie von den übrigen Mitgliedern des Capitels getheilt wird, fallen diese Postulate so entscheidend ins Gewicht, daß man, wenn deren Erfüllung nur um den Preis der Einziehung der Propststelle, deren Revenuen (in runder Zahl 1750 Thaler jährlich) dann zu anderen Zwecken verwendbar würden, (zu erreichen wäre), auf die Wiederbesetzung jener Stelle ganz verzichten könnte.“

Im übrigen bat der Dechant dringend um Herbeiführung einer allerhöchsten Entscheidung über die künftige Gestaltung der Verhältnisse des Domkapitels. Obwohl die Verwaltungsschwierigkeiten wuchsen, die unsichere Lage auch die Vermögenssubstanz des Kapitels bedrohte und die Verantwortung für den Dechanten schier unerträglich wurde, geschah nichts.

Ein neuer Schritt zur Bereinigung der Verfassungsfrage wurde erst im Jahre 1874 unter maßgeblicher Beteiligung des Feldmarschalls unternommen.

1874 hatte Witzleben sein Amt in Magdeburg niedergelegt und war, um sich möglichst ungestört den Obliegenheiten des Dechanten zu widmen, nach Merseburg gezogen. Am 9. Februar 1874 war der Senior des Kapitels, Wolff v. Wolffersdorff, in Dresden als der letzte der altstiftischen Kapitulare gestorben. Schon am 23. Februar traf sich der Dechant mit den beiden anderen Gliedern des Kapitels — v. Münchhausen und v. Manteuffel — in Berlin zu einer Aussprache. Es handelte sich um die Verfügung über Wolffersdorffs kapitularischen Nachlaß, vor allen Dingen aber um die Lage des Kapitels überhaupt. Was kann von seiten des Kapitels geschehen, um auf die Beschleunigung der endlichen Entscheidung über die Zukunft des Kapitels hinzuwirken? Es erschien deshalb zweckmäßig, das ordentliche Frühjahrskapitel vorzuverlegen. Auf die vom Dechanten zum 14. April ausgehende Einladung teilte der Generalfeldmarschall mit:

Einverstanden, und so Gott will, bin ich auch schon den 15. April gegen Abend in Merseburg. E. Manteuffel, Schloß Lübbenau, den 26. 3. 1874.

In diesem außerordentlichen Generalkapitel am 14. April 1874, bei dem Münchhausen und Manteuffel anwesend waren, wurde

eine eingehende Immediateingabe an den König beraten, formuliert und dann abgefertigt. Es ist unzweifelhaft der Initiative Manteuffels zuzuschreiben, daß man nun mit dem Antichambrieren bei den Ministern ein Ende machte. Witzleben und Münchhausen, beide Oberpräsidenten und von der allein zum Ziele führenden Sicherheit und Richtigkeit des Instanzenweges überzeugt und durchdrungen, hatten sich nicht entschließen können, die Ergebnislosigkeit aller bisherigen Verhandlungen ernst zu nehmen. Immer wieder mal war da in den Vorzimmern der Minister ein fürsorglicher Geheimrat, der den Oberpräsidenten ein paar freundliche Worte sagte und der die Fragesteller wohl auch einen halben Blick tun ließ in das so geheimnisvolle wie für uns heute sinnlose Hin und Her des Aktenkrieges der Dezerenate des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten. Manteuffel, als Militär und als Vertrauensmann des Monarchen selbständiger als die Oberpräsidenten, unabhängig, nicht vom Minister, sondern allein vom unveränderten Wohlwollen seines königlichen Herrn getragen, ging über das unentwirrbare Durcheinander der ressortmäßigen Zwirnsfäden hinweg und wandte sich direkt an den König.

Die Reinschrift der Eingabe an König Wilhelm I., die in einer Abschrift auch dem Minister des Innern zur Kenntnis gebracht wurde, hatten die anwesenden drei Domherren unterschrieben. Das Konzept von der Hand des Kapitelsschreibers wurde vom Dechanten mehrfach korrigiert und ergänzt und dann mit einem langen eigenhändigen Zusatz Manteuffels erweitert. Es lautet:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser und König,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Eurer Majestät haben bereits unterm 9. Juni 1868 die damals in der Provinz Sachsen wohnenden Mitglieder des hiesigen Dom-Capitels, Dom-Propst von Krosigk, Dechant von Trotha und Domherr von Witzleben die mannigfachen Verlegenheiten und Nachtheile, welche die Verzögerung der durch die Allerhöchsten Ordres vom 16. November 1864 in Aussicht gestellten Reorganisation der Capitels-Verfassung, der Verwaltung desselben und seines Vermögens bereitete, dargelegt und die allerunterthänigste Bitte vorgetragen:

Ueber die endliche definitive Umgestaltung des Capitels möglichst bald Allerhöchste Entscheidung treffen und zu dem Ende von dem nach den Anordnungen des Ministers des Innern ausgearbeiteten

und im Oktober 1867 von dem versammelten Capitel begutachteten Entwürfe eines neuen Statuts Allerhöchstselbst Kenntniß nehmen zu wollen. —

Seitdem hat der verewigte Dompropst v. Krosigk in Berichten vom 11. Februar, 16. November und 17. Dezember 1868 und vom 30. März 1869, sowie der ehrfurchtsvoll mitunterzeichnete Dechant v. Witzleben in Berichten vom 17. September 1869, 24. März und 30. October 1871 und 20. Januar 1872 Eurer Majestät Minister des Innern dringend auf die Nothwendigkeit einer baldigen definitiven Entscheidung über die Zukunft des Capitels aufmerksam zu machen sich erlaubt.

Hierauf ist in einem Rescripte des Ministers des Innern vom 20. April 1871 die schon früher in einem Rescript vom 6. Juni 1869 ausgedrückte Hoffnung, daß die allerhöchste Bestätigung des neuen Statuts sehr bald erfolgen werde, nochmals bestimmt ausgesprochen, durch Rescript vom 24. September 1872 aber dem Dechanten zu unserem tiefen Bedauern eröffnet worden, daß sich dem Abschluß der Reorganisation des Merseburger Domstifts neue Schwierigkeiten entgegengestellt hätten.

Nachdem inzwischen der Propst des Capitels v. Krosigk am 7. März 1871 dem am 24. November 1868 verschiedenen Dechanten v. Trotha im Tode gefolgt war, hat das Capitel ein neuer Verlust betroffen, indem am 9. Februar d. Js. der Senior v. Wolfersdorff, das letzte auf Grund der Inscription gemäß der alten Verfassung in das Capitel eingetretene Mitglied desselben, verstorben ist. Nur die drei ehrfurchtsvoll unterzeichneten, durch Eurer Majestät allergnädigste Ordre vom 16. November 1864 zu Capitularen des hiesigen Domstifts ernannten Mitglieder sind jetzt noch übrig.

Zur Erledigung einiger dringender Geschäftsangelegenheiten und um uns über die Aufgaben, die wir jetzt allein im Interesse des in eine neue Phase seiner Existenz eingetretenen Capitels zu erfüllen haben, zu berathen und zu verständigen, sind wir heute hier zu einem außerordentlichen General-Capitel zusammengetreten.

Zunächst haben wir diejenigen Theile des capitularischen Nachlasses des Seniors v. Wolfersdorff, welche nach den deßhalb bestehenden ältern und neuern Bestimmungen, Eurer Majestät Allerhöchstem Dispositionsfonds, beziehungsweise dem allgemeinen Fonds des Capitels zu überweisen sind, von dem Reste gesondert, welcher unter die überlebenden Capitulare nach dem Rechte der Option und Division zu vertheilen ist. Wir sind dabei in derselben Weise vorgegangen, wie solche bei der Division über den v. Trothaschen capitularischen Nachlaß durch Allerhöchste Ordre vom 1. Dezember 1869 und bei der Verfügung über den v. Krosigkschen Nachlaß durch Rescript des Ministers des Innern vom 3. Juni 1872 gebilligt worden ist.

Einen Auszug aus dem hiesigen Berathungsprotocolle in beglaubigter Abschrift und den der Berathung zu Grunde liegenden Vertheilungs-

plan haben wir den deßhalb bestehenden Bestimmungen gemäß dem Minister des Innern zur Ueberreichung an Euer Majestät vorgelegt und bitten Allerhöchstdieselben allerunterthänigst:

Darüber den Bericht des Minister des Innern erfordern und die von uns empfohlene Vertheilung huldreichst genehmigen zu wollen.

Die veränderte eigenthümliche Lage, in welcher das Capitel sich gegenwärtig befindet, veranlaßt und ermuthigt uns aber zugleich zu der erneuten ehrfurchtsvollen Bitte:

Allergnädigst bald über die Umgestaltung des hiesigen Domstifts definitiv zu entscheiden,

und wir können und dürfen dabei nicht den sehnlichen Wunsch zurückhalten, daß diese Allerhöchste Entscheidung im Sinne und Geiste jenes auf der Basis der Allerhöchsten Normativ-Bestimmungen vom 16. November 1864 ausgearbeiteten und von uns bereits im Jahre 1867 geprüften und begutachteten Statuts-Entwurfs erfolgen möge. Dieser Entwurf, den wir abschriftlich anzuschließen uns gestatten, ging aus von der in einem Rescripte des Ministeriums des Innern vom 27. April 1867 in Uebereinstimmung mit vielen Lehrern des Kirchenrechts ausdrücklich als richtig anerkannten Auffassung, daß dem Landesherrn und zwar Ihm allein und ausschließlich, das jus reformandi den evangelischen Domstiftern gegenüber zustehe. Er lehnt sich, wie schon in der Immediatvorstellung vom 9. Juni 1868 hervorgehoben worden, an die unterm 30. November 1826 allerhöchst bestätigten Statuten des Domstifts Brandenburg an und will dementsprechend das Capitel als Corporation erhalten und in Ew. Majestät Hände das Recht gelegt wissen, treue, dem König und dem Vaterlande im Heere und in der Civilverwaltung geleistete Dienste durch Gewährung mässiger Leibrenten und eines anständigen Asyls im Alter zu belohnen.

Jene Renten sind so bemessen, daß nicht bloß genügende Mittel zur Erfüllung der auf dem Domcapitel ruhenden Verpflichtungen gegen das Domgymnasium, die Schloß- und Domkirche und die unter dem Patronate des Dom-Capitels stehenden Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen u.s.w., sondern auch zur Unterstützung beziehungsweise Gehaltsverbesserung der Inhaber zu gering dotirter Pfarr- und Schullehrerstellen auf dem platten Lande der alten Merseburgschen Stiftslande disponibel bleiben. Es ist dabei die Ansicht leitend gewesen, daß selbst im Falle der Säkularisierung des Domstifts das Vermögen desselben nicht zur allgemeinen Staatskasse eingezogen, sondern nur zum Besten der mit dem Capitel verbundenen Institute und der vormals Merseburgschen Stiftslande verwendet werden dürfe.

Wir verhehlen uns nicht, daß diese der Abfassung des neuen Statutenentwurfs zu Grunde liegenden Anschauungen und Tendenzen keineswegs von allen Organen der Staatsregierung getheilt werden, und es sind uns auch die Angriffe nicht unbekannt geblieben, welche im Hause

der Abgeordneten gegen die Rechte des Landesherrn in Beziehung auf die Domstifter gegen Erhaltung der letzteren in ihrem corporativen Verbands sowie gegen die Mitglieder des hiesigen Capitels gerichtet worden sind. Das Capitel hat diese Angriffe bis jetzt unbeachtet gelassen in der Ueberzeugung, daß die Art und Weise, wie von dem von Ew. Majestät auch den ehrfurchtsvoll Unterzeichneten ausdrücklich zugesprochenen Rechte der Option und Division Gebrauch gemacht worden ist, jene Angriffe in den Augen jedes unbefangenen, mit den Verhältnissen bekannten Beurtheilers als thatsächlich völlig unbegründet erscheinen lassen werde. —

Aber bei dem tiefgefühlten ehrerbietigen Danke, mit dem wir die uns von Ew. Majestät durch Ernennung zu Capitularen des hiesigen Domstifts erwiesene Gnade erkannt haben, sind wir uns auch der ersten Pflichten stets bewußt geblieben, welche wir dadurch dem Capitel und den an die Fürsorge desselben gewiesenen Instituten und Stiftungen gegenüber übernommen haben.

Eben nur dieses Bewußtsein treibt uns Ew. Majestät Allerhöchste Entscheidung zur Wahrung jener nach unserem unvorgreiflichen Dafürhalten unveräußerlichen landesherrlichen Rechte und zur Erhaltung des hiesigen Dom-Capitels mit einer veränderten Verfassung, welche ohne Berücksichtigung unberechtigter und zu weit greifender Ansprüche nur allein den wahren und begründeten Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, ehrfurchtsvoll nochmals unmittelbar anzurufen.

*

(Manteuffels Hand:) Der allerunterthänigst mitunterzeichnete Generalfeldmarschall von Manteuffel trägt hierbei ehrfurchtsvoll vor, daß derselbe vor kurzem genöthigt gewesen ist, den Schutz von Euer Majestät Kriegsminister gegen Verunglimpfungen von der Tribüne des Abgeordnetenhauses anzurufen, und sich, da ihm diese nicht gewährt worden ist, durch persönliches Einschreiten dagegen zu wahren. Unmöglich war es, Aeußerungen wie die:

„Daß es sich wohl mit der Würde eines Feldmarschalls vereinige, die Kutte ganz und gar auszuziehen, daß es sich für einen Feldmarschall nicht gezieme, Dom-Capitular zu sein; daß man entweder tapferer Krieger oder frommer Geistlicher sei u. s. w.“

stillschweigend hingehen zu lassen, denn Eure Kaiserliche Majestät hatten den ehrfurchtsvoll unterzeichneten General-Feldmarschall zum Dom-Capitular ernannt und ihn bei der Ernennung zum Feldmarschall in dieser Stellung belassen.

Alle diese Angriffe und persönlichen Verunglimpfungen werden zum Schweigen gebracht, wenn Eure Kaiserliche Majestät geruhen, die Statuten des Dom-Capitels zu bestätigen und die gegenwärtige Unklarheit und Unsicherheit in den Verhältnissen der Dom-Capitulare dadurch zu beenden.

Aus diesem Grunde bittet der allerunterthänigst mitunterzeichnete General-Feldmarschall ehrfurchtsvoll, auch in Allernädigster Rücksichtnahme auf die falsche Lage, in welche derselbe kürzlich gebracht worden war, und täglich wieder gebracht werden kann, wenn der gegenwärtige Zustand fortduert, die schleunige Vorlage der Statuten zu befehlen und deren Bestätigung huldreichst eintreten zu lassen. In tiefster Ehrfurcht ersterbend Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät allerunterthänigste Diener

v. Witzleben. v. Münchhausen. v. Manteuffel.

Merseburg, den 14. April 1874.

Zu dem von Manteuffel erwähnten Vorfall im Abgeordneten-hause erwähnen wir hier nur, daß wiederum der Abgeordnete Dr. Eberty der Übeltäter war. Im übrigen erhielt das Kapitel keine Antwort auf die Eingabe. Der Minister des Innern, der wie oben (S. 215) in der Eingabe an den König mitgeteilt, den Divisionsplan über den v. Wolffersdorffschen Nachlaß erhalten hatte, genehmigte am 3. Oktober 1874 den Vorschlag des Kapitels. Es muß als eine ganz besondere Höflichkeit des Kaisers und Königs angesehen werden, wenn er aus alter Anhänglichkeit in dieser schwierigen Lage wenigstens Manteuffel, der — nachdem Monate ohne jede Antwort auf die Immediateingabe verstrichen waren und man bei dem bevorstehenden ordentlichen Herbstgenerale so klug sein würde wie schon seit zehn Jahren — noch einen unmittelbaren Vorstoß in das kaiserliche Kabinett gemacht hatte, persönlich antworten läßt. Am 16. Oktober 1874 erging aus dem Kaiserlichen Zivilkabinett folgendes Schreiben an den Marschall:

Des Kaisers und Königs Majestät hatten über (!) die Immediateingabe, welche unter dem 14. April d. Js. von Ew. Excellenz im Verein mit den Herren von Witzleben und Freiherrn von Münchhausen, in Betreff der Reorganisation des Domcapitels zu Merseburg eingereicht worden war, dem Herrn Minister des Innern zur schleunigen Berichterstattung zugehen zu lassen geruht. Diese Berichterstattung ist nunmehr erfolgt; es geht aus dem Vortrage jedoch hervor, daß über das von dem Herrn Minister des Innern aufgestellte Reformproject eine Einigung zwischen ihm und dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten noch nicht hat erzielt werden können, daß vielmehr der Abschluß der diesfälligen Verhandlungen noch in weiter Ferne schwebt. Wenn nun auch von Seiten Sr. Majestät das Thunliche aufgeboten werden wird, um auf die Beschleunigung hinzuwirken, so läßt sich doch Ew. Exzellenz Wunsch, die Allerhöchste Entscheidung schon für das

am 19. d. Monats bevorstehende Capitel in Merseburg zu erhalten, unter den obwaltenden Umständen leider nicht erfüllen. Zu Ew. Excellenz persönlicher Kenntnißnahme habe ich nicht unterlassen wollen, Hochdensenben von dieser Sachlage ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

(gez.) v. Wilmowski.

An den Königlichen Generalfeldmarschall Herrn Freiherrn von Manteuffel, Excellenz, zu Topper.

Die letzte Offensive auf die Reorganisation machte das nun ständig aus den drei neuen preußischen Domherren bestehende Kapitel im September 1876 auf den Kaiser, der anlässlich der großen Manöver persönlich in Merseburg weilte. Der Flügeladjutant Graf Arnim hatte sowohl Witzleben wie auch Manteuffel zum 13. September zur Audienz zitiert. Der Domdechant machte für diese Unterredung folgende stark durchkorrigierten Aktenvermerke:

1. Seine Majestät möchten huldreichst geruhen, von dem Entwurfe eines neuen Statuts des Capitels Allerhöchstselbst Kenntniß zu nehmen, welches von dem damaligen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen auf Grund der Allerhöchsten Normativbestimmungen vom 16. November 1864 und nach den von dem Minister des Innern vorgezeichneten Grundsätzen mit Benutzung des von des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. (Majestät) unterm 30. November 1826 bestätigten Statuts für das Domcapitel zu Brandenburg ausgearbeitet und am 25. Oktober 1867 von dem zu diesem Zweck außerordentlich versammelten Capitel eingehend begutachtet worden.

2. Das Capitel habe bereits in den Immediatvorstellungen vom 9. Juni 1868 und vom 14. April 1874 gestützt auf die von den bewährtesten Kirchenrechtslehrern vertheidigte Ansicht, daß der Landesherr als Nachfolger des Bischofs allein und ausschließlich berechtigt sei, selbständig (die) evangelischen Dom-Capitel zu reformieren, gebeten, das hiesige Capitel durch Ausgestaltung und Ausübung des Allerhöchsten Rechts zur Ernennung neuer Mitglieder, denen neben einer mäßigen fixierten Rente der Nießbrauch einer Domherrncurie zu gewähren sein dürfte, als Corporation in einem der Zahl nach bestimmten Personalbestande zu erhalten.

Die beiden oben genannten Capitularen glaubten, diese Bitte heute in tiefster Ehrfurcht inständig erneuern zu sollen; für den Fall jedoch, daß einer solchen schonenden Reform des Capitels unüberwindliche Bedenken und Schwierigkeiten entgegentreten sollten, fühlen sie sich in ihrem Gewissen zu der allerunterthänigsten Vorstellung gedrungen.

3. Daß unter allen Umständen derjenige Theil des capitularischen Vermögens, welchen nach Erfüllung der auf dem Capitel seit unvor-denklicher Zeit ruhenden rechtlichen Verpflichtungen (Unterhaltung der Domkirche und des Domgymnasiums zur Hälfte, indem die Staatskasse die andere Hälfte zu tragen hat), übrig bleibt nebst dem nach dem Tode der jetzt noch lebenden, im Alter bereits vorgerückten drei Capitelsmitglieder zu erwartenden Zuwachs an Revenuen weder zur Staatskasse eingezogen noch in seinem ganzen Betrage nur allein für Zwecke der gesamten evangelischen Landeskirche zu verwenden, sondern zu Kirchen- und Schulzwecken ausschließlich in den Merseburger Stifts-landen (dem heutigen Kreise Merseburg), aus dessen Mitteln seinerzeit das Vermögen des Domstifts entnommen und erwachsen sei, als ein besonderer Stiftungsfonds zu überweisen und zu verwenden sein werde.

4. Feldmarschall von Manteuffel gestattete sich außerdem, auf die Schwierigkeiten hinzudeuten, in welche die Verwaltung des Capitels gerathen, seitdem die Reform der Capitelsverfassung begonnen, aber noch nicht definitiv abgeschlossen sei. Die mit der Verwaltung verbundene Schwierigkeit (und) Verantwortung werden noch besonders durch den Umstand vermehrt und verursacht, daß zur Zeit nur allein der Dechant hier seinen Wohnsitz habe, die beiden anderen Domherren aber in weiter Entfernung von Merseburg wohnten. Das geeignetste Mittel zur Beseitigung dieser Verlegenheit dürfte in der baldigen Ernennung zweier neuer Domherren aus den Einsassen der Provinz Sachsen zu finden sein. Seine Majestät der König könnten, so wie jetzt noch die Sache liege, unzweifelhaft das Recht zu einer solchen Ernennung ausüben, und nach seiner — des Feldmarschalls — unvor-greiflichen Ansicht dürfte es sich empfehlen, die Wahl auf zwei hoch-gestellte Diener Sr. Majestät in der Provinz zu richten.

Auf diese Audienz erfolgte wiederum nichts. So hatte es auch keinen Zweck, im Oktober das ordentliche Herbstkapitel abzuhalten, da nichts geschehen konnte, und alle Dinge, die die Ver-waltung des Stifts angingen, vom Dechanten selbständig erledigt werden mochten. Der Marschall zog sich damit endgültig von der Behandlung der Verfassungsfrage zurück.

Der Grund dieses Zustandes lag in der Eifersucht zwischen Innenministerium und Unterrichtsministerium. Beide wollten dem Landtage möglichst zu Willen sein und eine Reform zuwege bringen, die allen Interessenten, vor allen Dingen aber den Radikalen des Abgeordnetenhauses, genehm war. Es war aber nicht möglich, das Kapitel als Korporation zu erhalten und es zugleich völlig aufzulösen; es war nicht möglich, das Kapitel restlos für

die Zwecke der ganzen Landeskirche und zugleich ausschließlich für Kirche und Schule des Kreises Merseburg zu verwenden.

Als am 12. Oktober 1878 der Dechant v. Witzleben starb, war die Verfassungsangelegenheit absolut nicht weiter gekommen. Wohl ergingen immerfort seitens des Ministers Anfragen nach dieser und jener Einzelheit der stiftischen Verwaltung, und neben dem Minister des Innern, der schon seit Jahrzehnten diese Dinge ressortmäßig vertrat, zeichnet nun auch hin und wieder Dr. Adalbert Falk (seit 26. Juni 1879) als Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Da mit dem Landtag eine Reorganisation nicht zu machen war, wurde ein neues vorläufig-endgültiges Statut vom König am 18. Juni 1879 erlassen, das in der gesamten Vermögensverwaltung das Kapitel unter die Aufsicht des Oberpräsidenten stellte. Weiter sollten den gegenwärtigen Kapitularen — an Stelle v. Witzlebens war inzwischen der Regierungspräsident v. Kotze getreten — die Stellen und die verfassungsmäßigen Emolumente wie bisher verbleiben. In Zukunft sollte das Kapitel aus drei Mitgliedern bestehen, die vom König ernannt werden und neben Nutzung einer Kurie 5000 (Dechant), 2500 (Senior) bzw. 2000 Mark erhalten. Das war das eigentliche Ende der Stiftsreform.

Im Abgeordnetenhouse lag die Sache so, daß die Abgeordneten Dr. Eberty, Richter und Schumann seit 1866 schon zu wiederholten Malen den Antrag auf Aufhebung der Stifter gestellt hatten; aber die Regierung nahm von diesen Anträgen im Plenum nicht Notiz. Schließlich — in den Drucksachen — stellte sie sich mit vollem Recht auf den Standpunkt, daß sie dem Abgeordnetenhouse nicht gestatten könne, die Befugnisse des Landesherrn als des Stifteherrn hinsichtlich der Stifter anzugreifen oder zu erörtern. Bezeichnend für das Niveau, auf dem sich schon damals dies Parlament befand, ist die Behandlung der Domkapitel im März 1876. Die Tatsache, daß der hochverdiente (erste) Generalkonservator der Kunstdenkmäler im preußischen Staate, Ferdinand v. Quast (1807—1877), zum Domherrn von Brandenburg ernannt war, wurde zum Anlaß genommen, die Institution des Kapitels und auch des Generalkonservators mit billigen Witzen ins Lächerliche zu ziehen.

V. Manteuffels Leben im Kapitel.

Wir haben die Tätigkeit des Feldmarschalls auf dem wichtigen Gebiete der Reorganisation des Kapitels verfolgt. Manteuffel nahm aber auch sonst an dem Leben des Kapitels, zeitweise sehr regen, Anteil. Allerdings wurde ihm diese tätige Anteilnahme von seinem Lebensschicksal mehr oder weniger diktiert und dann wieder mehr oder weniger unmöglich gemacht.

Als Manteuffel am 16. November 1864 das Ernennungsdekret erhielt, befand er sich, wie aus dem Königl. Erlaß an den Minister hervorgeht, in nächster Nähe des Königs. Es folgten die Ereignisse in Schleswig-Holstein, in die der General verantwortlich einbezogen wurde. Die Auseinandersetzung mit den deutschen Mittelstaaten, mit Österreich, die Nachfolge im Oberkommando der Mainarmee machten ihm neue Feinde. Als er daher zum kommandierenden General des IX. Armeekorps ernannt wurde und sich als solcher dem Zivilgouverneur der Elbherzogtümer unterstellen sollte, da zog er sich überhaupt bis auf weiteres zurück und zwar nach Merseburg. Es schien so, als ob sich der vielseitige Soldat und Diplomat verhältnismäßig frühe, aber endgültig aus dem öffentlichen Leben zurückziehen wollte. In Merseburg bezog er die sehr herrschaftlich anmutende Curia Martini; er richtete sich auf Bleiben ein und kam bald, wie der Regierungspräsident v. Diest in seinen Lebenserinnerungen bemerkt, mit der Polizei in Konflikt: er ritt nämlich auf Promenadenwegen, und das war verboten — zumal im Merseburg der 60er Jahre, wo die „Promenadenwege“ ohne Zweifel eine ganz besondere Pflege genossen haben. Es ist immerhin bezeichnend für die Einschätzung, die Manteuffel zuteil wurde, daß ein Mann von der ausgezeichneten Seelengröße und von dem besonders glücklichen Temperament wie der in Merseburg sehr angesehene Diest neben vielen anderen Nichtigkeiten, die er von Manteuffel aus dem Mainfeldzuge berichtet, auch aufzeichnet, daß Manteuffel „mit der Polizei in Konflikt“ geraten sei. Es muß sich überhaupt nicht besonders gut als Kapitular in der Stadt des Domstifts gelebt haben. Insbesondere betrachtete die Universitätsstadt Halle mit scharfer Eifersucht alles, was in den Domstiftsstädten vor sich ging. Ganz aus dem Häuschen waren die Hallenser, als das Oberlandes-

gericht in Naumburg endgültig konstituiert wurde und die Universitätsstadt an der Saale einmal wieder leer ausging. Das war freilich erst im Frühjahr 1878. Aber was damals die Saale-Zeitung über Naumburg schrieb, das ist ohne Zweifel auch in höherem Grade maßgeblich für das Merseburger Milieu im Ausgang der 60er Jahre. Die Saale-Zeitung erörtert 1878 die Frage: Ist denn Naumburg schöner als Halle? und kann nur antworten: Nein, gewiß nicht, im Gegentheil! Und dann heißt es weiter:

Ich wäre gar zu gern dabei gewesen, als man zur Feier der dankwürdigen Abstimmung im Herrenhause, wonach Naumburg der Sitz des Oberlandesgerichts werden soll, dankerfüllt und jubelnd einen Fackelzug darbrachte, — wem wohl? wird doch der Leser fragen, da doch das Herrenhaus nicht auch schon nach Naumburg verlegt ist? Man höre: Dem Dompropst (E. v. Rabenau), dem Präsidenten des Appellationsgerichts und einem Stadtrath, der sich zu Gunsten seines Wohnorts angestrengt haben soll. Der gute alte Dompropst (er war damals 82 Jahre alt)! Das war ihm auch nicht an der Wiege gesungen, daß er in seinem Leben noch einen Fackelzug erhalten würde, — er, eine der unpopulärsten Persönlichkeiten, der das Odium, welches auf dem nun glücklich am Ende seiner Laufbahn stehenden Domcapitel seit langen Jahren lastete, fast allein zu tragen hat, da sein noch lebender Kollege im Domcapitel nicht selbst in Naumburg anwesend ist, sondern nur zu bestimmten Zeiten erscheint, wenn die Gelder vertheilt werden. Und jenes Odium wird jedem begreiflich, sogar ergreiflich erscheinen, wenn man erwägt, daß das schöne Geld, für Kirchen- und Schulzwecke bestimmt, hier zwei bevorzugten Menschen zugute kommt, die keine Verdienste um den Staat, keine sonstigen Vorzüge haben, und viele Tausende einnehmen, während Kirche und Schule Mangel leiden. Die eigentlichen Domgeistlichen, welche das Officium der Stelle auf sich haben, müssen sich mit dem kärglichen Gehalt begnügen; bei berechtigten Desiderien der Kirche oder der Schule hat das hochwürdige Domcapitel nie etwas übrig — und hier verzehren zwei zum Glück auf den Aussterbeetat gesetzte Männer das für Kirchen- und Schulzwecke bestimmte Geld! Ja, ich hätte ihn sehen mögen, den alten Dompropst, wie er, plötzlich populär geworden, als Gegenstand einer Ovation durch einen Fackelzug seiner minder günstig situirten Mitbürger gefeiert wurde, und dies nachdem kurz vorher von der Tribüne des Abgeordnetenhauses bei Beratung des die Domcapitelfrage regelnden Gesetzentwurfs das scharfe, aber gerechte Wort über den domcapitularischen Egoismus gesprochen war: Die Herren müßten sich noch im Inland schämen! Wie wird jener Meistbegünstigte sich nun erst recht behaglich im Besitz seiner jährlichen 16 000 Thaler fühlen und bei sich denken: après nous le déluge! —

Manteuffel lebte als General z. D. in diesem Milieu bald nach seiner Rückkehr aus Petersburg, wo er im Auftrage des Königs dem Zaren die Notwendigkeit der in Deutschland erfolgten territorialen Änderungen plausibel gemacht hatte, bis in das Frühjahr 1868, gut anderthalb Jahre. Dann wurde er Kommandierender General des I. Armeekorps in Königsberg und zog mit diesem 1870 auch ins Feld gegen Frankreich, ohne in allen diesen Jahren die möglichst rege Verbindung mit dem Stift aufzugeben. Auch als Oberkommandierender der deutschen Besatzungsarmee in Frankreich nimmt Manteuffel an dem Leben des Stiftes regen Anteil. Als er dann, Generalfeldmarschall geworden, in Berlin wohnend oder auf seinem Gute Topper im Sternberger Land, dem Kaiser, seinem König, jederzeit zu besonderer Verfügung stand, widmete er seine lebhafteste Aufmerksamkeit den kapitularischen Angelegenheiten. Erst als er 1879, zum Kaiserlichen Statthalter in den Reichslanden ernannt, nach Straßburg abreiste, da wurde der Zusammenhang mit dem Kapitel ein wenig gelockert, nachdem die persönlichen Bindungen und Beziehungen gefallen waren.

Als Manteuffel 1864 in das Kapitel eintrat, waren die Mitglieder aus alter Zeit schon in hohen Jahren; der Propst v. Krosigk war ihm persönlich gut bekannt. Lange Jahre hat er dann in der Korporation neben dem Oberpräsidenten v. Witzleben gesessen, mit dem ihn schon mancherlei persönliche Beziehungen verknüpften. Er sah aber sowohl die altstiftischen Herren v. Krosigk, v. Trotha und v. Wolffersdorff ins Grab sinken, wie auch seine speziellen Confratres vor ihm starben, nämlich Witzleben (1878) und Münchhausen (1882). Witzleben wurde durch den Regierungspräsidenten a. D. v. Kotze ersetzt, der nach dem Tode Münchhausens zum Dechanten gewählt, das Kapitel im Herrenhause vertrat und die Geschäfte von Hannover aus bis zu seinem Tode (1884) führte. Kurze Zeit war dann der Kösliner Regierungspräsident v. Auerswald Mitglied des Kapitels († 1885), während bei Manteuffels Tode (17. Juni 1885) neben ihm der Naumburger Senatspräsident Frhr. v. Brandenstein und der Wiesbadener Regierungspräsident v. Wurmb das Kapitel vertraten. Mit den nach ihm ernannten Kapitularen hat Manteuffel nur gelegentlich Berührung gehabt. Die großen personellen Veränderungen der

80er Jahre erfolgten zudem in einer Zeit, in der der Feldmarschall räumlich und mit seinen Interessen schon weit entrückt war.

Wie ernst Manteuffel die Mitgliedschaft im Kapitel nahm, geht aus dem Eifer hervor, mit dem er die Generalkapitel besuchte. Beachtenswert ist ein Zusatz, den er zu den Statuten von 1867 gebracht wissen will: ein Kapitular, welcher in Merseburg wohnt und es ablehnt, die Wahl zum Dechanten oder zu dessen Stellvertreter anzunehmen, soll seine Kurie und seine Präbende verlieren und nur als Ehrendomherr Sitz und Stimme im Domkapitel behalten. Manteuffel bemerkte dazu ausdrücklich, daß er für seine Person unter keinen Umständen imstande und bereit sein würde, die dem Dechanten obliegende Geschäftsführung zu übernehmen. Über sein Pfründeneinkommen hat der General schon anderweitig bestimmt. Jede Wahl dieser Art lehnte er auch später, als er nicht mehr in Merseburg wohnte, ab. Insbesondere konnte er sich auch nicht entschließen, die Stimme des Kapitels im Herrenhause zu führen, da er die Mitgliedschaft jeder irgendwie politischen, parlamentarischen Körperschaft grundsätzlich ablehnte.

Nicht verhindern konnte er es, daß die Kapitulare ihn in seiner Abwesenheit in Frankreich im Oktober 1871 dem König durch den Minister als Propst vorschlugen. Daß diesem Vorschlage damals nicht stattgegeben wurde, liegt wohl daran, daß der definitive Fortfall der Propstei nach v. Krosigks Tode zwischen dem Minister und dem König schon beschlossene Sache war. Als aber der Dechant v. Witzleben gestorben war, da bestand das Kapitel nur aus zwei Männern; es hatte also damals gar nicht die Möglichkeit, Korporationsrechte in Anspruch zu nehmen oder auszuüben. Aus dieser Situation richtete der Senior v. Münchhausen an den König das Immediatgesuch (5. Dezember 1878), einen neuen Kapitular zu ernennen und zwar auch zum Dechanten und Herrenhaus-Mitgliede, da die beiden allein vorhandenen Kapitulare das „aus ihrer Mitte“ nicht könnten. Manteuffel setzte hinzu:

Ew. Kaiserl. und Königl. Majestät wage ich, der mitunterzeichnete Generalfeldmarschall Freiherr von Manteuffel, hierbei allerunterthänigst zu melden, daß ich bereits nach dem Tode des Dompropstes

von Krosigk meine Confratres ersucht habe, mich von jeder Wahl zum Domdechanten und zum Mitgliede des Herrenhauses auszuscheiden, weil ich zu diesen Stellungen nicht geeignet bin. Diese Bitte trage ich jetzt Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät auch allerunterthänigst vor und Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät geruhen Allerhöchst sich meiner früheren Bitte huldreichst zu erinnern, daß, solange Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät mich in Allerhöchst dero Armee behalten, Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät mich nicht als Mitglied einer politischen Versammlung an deren Berathungen Theil nehmen lassen.

Sehr bedauerte es der General, daß er den Ehrentag des Propstes v. Krosigk, an dem dieser sechzig Jahre dem Kapitel angehörte, nicht mitbegehen konnte. Wenn es sich darum handelte, einen Confrater zu ehren oder den Beamten und Angestellten der Stiftsverwaltung eine Zuwendung zu machen, dann konnte sicher auf die Zustimmung Manteuffels gerechnet werden. Mit besonderem Interesse dachte er auch an die Förderung des Domgymnasiums. So nahm er im Frühjahr 1867 an der Abiturientenprüfung teil, und später haben die Wünsche und Bedürfnisse der Schule wie der Lehrer in ihm einen besonders warmen Fürsprecher gefunden. Da wirkte sich seine Freundschaft mit dem Husumer, später Schleswiger Gymnasialdirektor K e c k — seinem Biographen — und namentlich die mit Leopold v. R a n k e aus.

Vor allen Dingen aber fand er sich zu den Sitzungen des Kapitels ein, wenn er das irgendwie mit seinen sonstigen Verpflichtungen vereinbaren konnte. Freilich war er zur Zeit des Herbstgenerales oft zur Kur in Bad Gastein, und die unterbrach er nicht, wenn es sich um eine Geldfrage oder Nachlaßdivision im Kapitel handelte. Die Rundschreiben, die ein Generalkapitel absagen oder verlegen, versah er meist nur mit der schlichten Notiz der Kenntnissnahme; seine Zusage gab er aber fast immer mit einem kurzen besonderen Briefe. Erwähnt sei immerhin, daß nach den alten Statuten das Fernbleiben vom Generalkapitel mit einer Geldstrafe belegt wurde, und daß der Nichtanwesende keinen Anteil an einer etwaigen Division hatte. Manteuffels Fernbleiben wurde indessen immer als voll entschuldigt angesehen. Ja, zweimal tagte das Kapitel seinetwegen in Berlin, im Februar 1874 und im März 1875, diesmal sogar in der Berliner Wohnung des Generalfeldmarschalls, wie der Dechant v. Witzleben aus-

drücklich in seinem eigenhändigen Protokoll bemerkte. — Manteuffel schreibt etwa:

(An Propst v. Krosigk eigenhändig)

Euer Excellenz zeige ich ganz ergebenst an, daß ich Urlaub zum Montag-Capitel von Sr. Majestät erhalten habe und Sonntag Nachmittag hier fort, Dienstag nachmittag aber wieder hierher zurückkehren will. Da der Zug nun erst Montag früh 9 Uhr in Merseburg eintrifft, so appelliere ich an Euer Excellenz Güte und bitte mich zu entschuldigen, wenn ich nicht pünktlich 9 Uhr in Merseburg eintreffe. Sehr von Herzen habe ich mich gefreut, daß Se. Majestät der König Euer Excellenz einen erneuten Beweis seiner Gnade durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens gegeben hat und hätte Ihnen gerne gleich meine glückwünschende Theilnahme ausgesprochen, wenn ich nicht zu gequält mit Sprechen, Festen, Reisen und Schreibereien wäre. In aufrichtiger Verehrung und Ergebenheit

Schloß Gottorff, 15. October 1865.

E. Manteuffel.

(An denselben, eigenhändig)

Euer Excellenz, gestern hoffte ich noch, mich am 7. d. Mts. in Merseburg einfinden zu können. Heute erachte ich die Reise nicht mehr als zulässig. Gründe führe ich nicht an. Euer Excellenz wissen, daß, wenn sie nicht gewichtig wären, ich meiner Pflicht in Merseburg nachkommen würde. Ebenso wissen Euer Excellenz, wie aufrichtig ich es bedaure, Euer Excellenz nicht persönlich die Versicherung meiner Verehrung aussprechen zu können. Ich kann nicht mehr schreiben und schließe in aufrichtiger herzlicher und unwandelbarer Verehrung

Flensburg, 4. Mai 1866.

E. Manteuffel.

(An denselben, eigenhändig)

Euer Excellenz zeige ich ganz ergebenst an, daß meine Inspectionsreise leider zum 19. d. Mts. noch nicht beendet ist und ich dadurch verhindert werde, an diesem Tage der Capitelsitzung in Merseburg beizuwohnen. Gerade diesmal bedauere ich diese dienstliche Abhaltung, da sie mich des Vorzugs beraubt, Euer Excellenz auch persönlich meine aufrichtigsten Glückwünsche aussprechen zu können.

In ausgezeichnete Hochachtung und Verehrung

Riesenburg, 14. October 1868.

E. Manteuffel.

(An denselben, eigenhändig)

Euer Excellenz spreche ich meinen ganz ergebensten Dank für die gefällige Mittheilung aus, daß die Capitelsitzung in diesem Jahre bereits am 5. Mai stattfindet. Das 1. Armeecorps hat im Herbst Königsrevue, und ich muß meine Gasteiner Cur dafür in diesem Jahre beson-

ders früh beginnen. Die Herren v. Witzleben und v. Münchhausen haben mir aber geschrieben, daß es sich um die Dechantenwahl handelt, und daß hierbei ein Princip zu vertreten ist, und so wird mir mein Erscheinen im Capitel Pflicht und Euer Excellenz zeige ich demgemäß ganz ergebenst an, daß so Gott mir Leben schenkt, ich der Capitelsitzung am 3. Mai d. J. beiwohnen werde.

Genehmigen Euer Excellenz den Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung

Königsberg, 24. April 1869.

E. Manteuffel.

(An denselben, eigenhändig)

Euer Excellenz spreche ich meinen ganz ergebensten Dank für die Güte aus, mich noch besonders auf die Wichtigkeit des bevorstehenden Generalcapitels aufmerksam gemacht zu haben. Aber zu meinem Bedauern kann ich demselben nicht beiwohnen. In diesem Frühjahr kürzte ich meine Badecour ab, weil es sich im Maicapitel um die Aufrechterhaltung des Principis — die Wahl des Dechanten — handelte; in diesem Octobercapitel kommen, wie Euer Excellenz in dem geehrten Schreiben vom 1. d. Mts. sagen, nur Privatrechte der Capitularen in Betreff der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Dechanten in Frage, und des eigenen Interesses halber halte ich mich nicht berechtigt, eine Badecour, welche meine Gesundheit zum Fortwirken in Allerhöchstem Dienste kräftigen soll, zu unterbrechen. Ich zeige Euer Excellenz daher ganz ergebenst an, daß mein Gesundheitszustand mir nicht gestattet, dem nächsten Generalcapitel beizuwohnen, und um auch der Form in jeder Beziehung zu genügen, füge ich das anliegende Attest (des Badearztes) ganz ergebenst bei.

In ausgezeichnete Hochachtung und Verehrung

Gastein, 7. October 1869.

E. Manteuffel.

Mit einem ähnlichen Entschuldigungsschreiben, dem gleichfalls ein Attest beiliegt, motiviert dann der Feldmarschall seine Abwesenheit im Herbstgenerale 1874; zugleich bedankt er sich bei dem Dechanten v. Witzleben für das Geschenk eines Hahnes, der nun auf dem Hofe in Topper ganz besonders geehrt werden soll. Dem Feldmarschall war das Schreiben verboten, und seine gichtische Hand ist fast unleserlich.

Als der Dechant v. Kotze wegen Erkrankung auch von Hannover aus die Geschäfte nicht mehr führen konnte, mußte ihn in Merseburg mit Genehmigung des Oberpräsidenten v. Wolff der Syndikus des Kapitels, Geheimrat Helmke, vertreten. Manteuffel war damit einverstanden (Karlsbad, 6. Juni 1883) „mit dem Hin-

zufügen, daß ich dasselbe im vollsten Vertrauen gebe, so aufrichtig (ich) auch die Erkrankung des verehrten Herrn Dechanten bedaure“.

Da Manteuffel von Straßburg aus selten in die Stiftslande kam, überhaupt nur noch das Reichsland verließ, um ins Bad oder nach Topper zu fahren, so starb bei dem schnellen Wechsel der Kapitulare die kapitularische Tradition schnell aus. Insbesondere verzichtete das nie versammelte und eigentlich nie vollzählige Kapitel auf die feierliche Verpflichtung und Introdution der neuernannten Domherren. Alle diese Dinge wurden schriftlich nach einem schnell eingelaufenen Schema erledigt. So schreibt Manteuffel an den Dechanten v. Kotze:

(Schreiberhand)

Straßburg, 23. Februar 1884.

Euer Hochwürden Hochwohlgeboren benachrichtige ich auf das geehrte Schreiben vom 21. d. Mts. ganz ergebenst, daß ich mit der von dem neuernannten Dom-Capitular des Hochstifts zu Merseburg, Regierungspräsidenten v. Wurmb, unterm 20. d. Mts. abgegebenen, anbei zurückfolgenden Erklärung einverstanden bin und dieselbe für ausreichend zum Eintritt in das Capitel unseres Collegiums erachte.

Zu einer Capitelssitzung werde ich jedoch zu meinem Bedauern voraussichtlich keine Zeit erübrigen können, und ersuche ich daher Euer Hochwürden Hochwohlgeboren ebenmäßig die Einführung des Herrn v. Wurmb sehr gefälligst in derselben Weise herbeiführen zu wollen, wie dies seinerzeit bezüglich des Herrn v. Auerswald geschehen ist.

(eigenhändig) E. Manteuffel, GFM.

Nachdem Dechant v. Kotze gestorben, schrieb der Feldmarschall den letzten Brief an das Kapitel, und zwar an den Syndikus, Geheimrat Helmke:

(Schreiberhand)

Straßburg, den 5. März 1885.

Euer Hochwohlgeboren danke ich sehr für das gefällige Schreiben vom 3. d. Mts. und die aus Anlaß des Hinscheidens des bisherigen Herrn Domdechanten von Merseburg Regierungspräsident a. D. v. Kotze getroffenen Anordnungen.

Da es mir meine vielfachen Dienstgeschäfte aber auch jetzt nicht gestatten, die Leitung des Domcapitels zu übernehmen, so habe ich den Domherrn, Regierungspräsidenten v. Wurmb, gebeten, dies zu thun und ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst, diesem Herrn baldgefälligst diejenigen Vorlagen im Entwurf zugehen zu lassen, welche zur Ergänzung des Domcapitels erforderlich (eigenhändig)

E. Manteuffel.

Sehr richtig ist es, daß Sie einen Kranz nach Hannover geschickt haben. —

Nach der Ernennung des Dombherrn Frhrn. v. Brandenstein erfolgte eine Zettelwahl für den Dechantenposten und zum Herrenhause mit Rundschreiben des die Dechantengeschäfte führenden Dombherrn v. Wurmb. Am 1. Juni sandte Manteuffel seine Zettel ein. Am 17. Juni 1885 starb er in Karlsbad. Als die Nachricht in Merseburg eintraf, fand am 19. Juni die feierliche Abdankung in der Domkirche statt und am Grabe des Feldmarschalls unter den alten Eichen in Topper ließ das Domkapitel einen Kranz niederlegen.

VI. Manteuffels Pfründeneinnahmen und deren Verwendung.

Die Teilnahme des Generals, zumal des Generalfeldmarschalls, an den domkapitularischen Geschäften war in der Öffentlichkeit mehr oder weniger bekannt. Jedenfalls wußte man wohl in Merseburg davon; man sah den General, man sprach von seiner Haltung, zumal dann, wenn das Abgeordnetenhaus sich mit ihm beschäftigt hatte. Wenig oder gar nichts bekannt war der Öffentlichkeit von seinen Pfründeneinnahmen. Was Dr. Eberty an phantastischen Summen im Abgeordnetenhause gefaselt hatte (oben S. 190), war zwar absolut unwahr und nicht annähernd richtig: Aber der Minister Dr. von Mühler hatte nicht die richtigen Zahlen genannt, und so war die kleine Pfründe nicht bekannt geworden (vgl. oben S. 184). Und gar nicht bekannt war, wie Manteuffel diese Einnahmen zu verwenden gedachte.

Andererseits war in der Öffentlichkeit mancherlei über die immer schlechten Geldverhältnisse des Generals bekannt, und wenn solche Gerüchte erst einmal nicht ganz ohne Grund verbreitet werden, dann schwellen sie an; und die finanzielle Lage des Marschalls mag oft schlechter geschildert sein als sie war. Bei seinen vielfachen diplomatischen Sendungen hatte Manteuffel als Vertreter des Königs die Neigung, prächtig und geradezu verschwenderisch aufzutreten. Da er aber seine Verachtung gegenüber Geld und Geldeswert nicht nur allzu oft deutlich äußerte, sondern auch immer wieder mit der Tat dokumentierte, so war

es einfach nicht möglich, diese Affären in Ordnung zu bringen. Gewiß dachte der König bei der Ernennung Manteuffels zum Domherrn in Merseburg daran, einem in vielen und delikaten Angelegenheiten des königlichen Hauses überaus treubewährten Diener eine besondere Gunstbezeugung mit einer laufenden finanziellen Hilfe zu gewähren. Aber Manteuffel lehnte dies ab.

Manteuffels kapitularische Einnahmen bestanden in der Pfründe von rund 500 Talern, dazu in der Kurie oder ihrem Mietertrag. Das Einkommen erhöhte sich durch Beteiligung des Kapitulars an den Nachlässen des Dechanten v. Trotha, des Propstes v. Krosigk und des Seniors v. Wolffersdorff. Für die Etatsjahre 1874/76 hatte Manteuffel eine kapitularische Einnahme von jährlich 5786,88 Mark erreicht; sie bestand in dem Etatsansatz von damals 1860 Mark, dem Nutzwert der Curia Praepositurae mit 1200 Mark und dem Divisionsbetrag aus dem Nachlaß Wolffersdorff mit 726,88 Mark. Demgegenüber hatten Münchhausen 3815,12 Mark und Witzleben 4088,24 Mark.

Manteuffel hatte damals nicht die Absicht, diese Jahressumme für sich oder für seine Familie zu verwenden; er hatte schon bei seinem Eintritt in das Kapital ganz bestimmte eindeutige Verfügungen über seine kapitularischen Einnahmen getroffen, die die Selbstlosigkeit und Uneigennützigkeit des Feldmarschalls in hellstem Lichte erscheinen lassen. Einen Einblick in diese Dinge erhalten wir aber erst dann, als der Feldmarschall tief verärgert über die immer wieder hinausgeschobene Reform und die von keiner Stelle ausreichend parierten Angriffe im Abgeordnetenhaus, in schwerer Sorge wegen Topper war.

Als nach den vier Großangriffen auf die Reform 1876 auch die Audienz ergebnislos geblieben war, als das Jahr zu Ende ging, ohne daß etwas geschah, da schrieb der Feldmarschall an seinen alten Freund, den Dechanten, einen feierlichen Absagebrief:

(eigenhändig)

An den

Hochwürdigen Herrn Domdechanten
Wirklichen Geheimen Rath Herrn Hartmann von Witzleben,
Großkreuz, Excellenz in Merseburg.

Euer Excellenz als unserem hochverehrten Domdechanten erlaube ich mir, den nachstehenden Vortrag zu halten.

Vor mehreren Jahren habe ich dem verewigten Herrn Dompropst v. Krosigk die Urkunde zu einer Stiftung eingereicht, die nach meinem Tode ins Leben treten sollte und habe von dem hohen Capitel die Genehmigung erhalten, daß der Procurator Kühn die zu dieser projectirten Stiftung ersparten Revenuen vorläufig verwalten dürfe. Nun ist aber auch dieses Jahr vorübergegangen, ohne daß die Zukunft des Domstifts gesichert worden, und immer mehr gewinnt es den Anschein, daß es in der Absicht liege, die Stifter Merseburg und Naumburg aussterben zu lassen und das Stiftsvermögen allein zu Kirchen- und Schulzwecken zu verwenden. Meine projectirte Stiftung hatte aber nur Bedeutung bei dem Fortbestehen des Stifts, wo sie sich den Handlungen vieler unserer Vorgänger anschloß, die ein Beispiel von Opferwilligkeit zum besten der Kirche und Schule gegeben hatten. Nimmt die Regierung das Ideelle in Institutionen, so wird gar vieles mit totgeschlagen, und andere Auffassungen gelangen zur Herrschaft. Und unmotiviert selbst wird meine Stiftung, sobald in Zukunft die Gesamteinkünfte des Stifts zu Kirchen- und Schulzwecken verwandt werden. Außerdem hat die Vermehrung von Schulstipendien mir an und für sich schon Bedenken erregt, da ich das Überhandnehmen der Berechtigungsertheilung zum Einjährigen-Freiwilligen Dienste in der Armee nicht zu deren Nutzen erachte. Ich habe daher in diesem Jahre bereits eine andere Verwendung meiner Domherrnrevenuen eintreten lassen, in dem ich der Kirche von Topper einen Thurm gebaut und ihr jetzt auch einen Kronleuchter schenke, dessen sie bedarf. Mein Topper steht mir jetzt am nächsten. —

So habe ich denn den Entschluß gefaßt, jene Stiftungsurkunde wieder aufzuheben, behalte mir aber vor, Bestimmungen zu hinterlassen, welche die Verwendung des noch ersparten Fonds in obigem Sinne sichern.

Euer Excellenz und Excellenz v. Münchhausen, meinen allein noch lebenden Herren Confratres, glaubte ich die Motivierung meines Entschlusses schuldig zu sein, und indem ich Euer Excellenz ganz ergebend ersuche, dem Herrn Confrater Münchhausen vertraulich Kenntniß davon zu geben, spreche ich zugleich die ebenmäßige Bitte aus, mir meine Stiftungsurkunde zurückzusenden und den Procurator Kühn anzuweisen, mir den ersparten Fonds zuzuschicken und mir meine Domherrnrevenuen zu den Terminen, wie dies bei Euer Excellenz und Excellenz v. Münchhausen geschieht, direct zugehen zu lassen. Euer Excellenz würden mich verpflichten, wenn sie die Güte hätten, dieses Schreiben den Acten einzuverleiben, damit die Gründe, aus denen ich die projectirte Stiftung aufhebe, in dem Stiftsarchiv niedergelegt sind, und die Absicht, nach meinem Tode den ersparten Fonds in obigem Sinne verwenden zu lassen, actenmäßig festgestellt ist.

Genehmigen Euer Excellenz den Ausdruck aufrichtigster und ausgezeichnetester Hochachtung und Ergebenheit
 Topper, 25. December 1876.

E. Manteuffel.

Genau nach den Vorschriften des Feldmarschalls gab der Dechant die Anweisungen: die Stiftungsurkunde wurde dem Feldmarschall wieder ausgehändigt, dieser Brief dagegen dem Stiftsarchiv einverleibt. Der Prokurator Kühn erhielt am 29. Dezember 1876 die Anweisung, die Revenuen dem Generalfeldmarschall auszuzahlen wie den anderen Kapitularen. —

Von der Stiftung Manteuffels ist an wenigen anderen Stellen der Akten, die ohne diesen Schlußbrief nicht recht verständlich sind, die Rede. So heißt es in dem Protokoll des Frühjahrs generale vom 25. Mai 1870: „Ferner brachte der Herr Dompropst die von ihm mit dem Herrn General, Domcapitular von Manteuffel geführte Correspondenz wegen einer von dem letzteren beabsichtigten Stipendienstiftung zur Sprache. Nach Durchsicht der bezüglichen Acten einigte sich das Capitel in der Ansicht, den im letzten Schreiben des Herrn v. Manteuffel vom 22. März cr. ausgesprochenen Wünschen unter folgenden Maßnahmen entsprechen zu können: Herr von Manteuffel hat über alle ihm aus den domcapitularischen Fonds zufließenden Revenuen einschließlich der ihm durch allerhöchste Ordre vom 1. December c. J. zugewiesenen Rente von 160 Thalern jetzt eigenhändig zu quittieren, bevollmächtigt aber den Procurator Kühn zur Erhebung der gesamten Gelder für seine des Herrn v. Manteuffel Rechnung und versieht den p. Kühn nach seinem Ermessen ein für alle Mal oder alljährlich mit Instruction, wie er die von ihm, dem Herrn v. Manteuffel, für diese Stipendienstiftung bestimmten Gelder anlegen solle — ob in zinstragenden Papieren, event. in welcher Gattung von Papieren, in Hypotheken, bei einer Sparkasse u.s.w. — Die auf diese Weise im Laufe eines Jahres erworbenen Capitallen werden, nachdem die darunter befindlichen lettres au porteur seitens des Domcapituls außer Cours gesetzt worden, in dem Tresor des Capituls als ein abgesondertes Depositum, ähnlich wie die Fonds der Goldsteinschen, von Tümplingschen etc. Stiftungen verwahrlich niedergelegt. Das Domcapitel übernimmt die

Vertretung nur für die in das Tresor aufgenommenen Gelder, insoweit es nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt dafür haftbar gemacht werden kann.“

Weiter ergibt sich eine Korrespondenz im Rahmen der Stiftung, als Manteuffel wegen seiner militärischen Inanspruchnahme in Frankreich nicht auf den Generalkapiteln in Merseburg erscheinen kann. Im Frühjahr 1871 war der Dompropst v. Krosigk gestorben und nun fiel statutengemäß den Domherren der capitularische Nachlaß des Verstorbenen zur Verteilung anheim. In dieser Erwartung hatte Manteuffel seinem oben (S. 209) wiedergegebenen Schreiben vom 11. Oktober 1871 eine dritte Anlage beigelegt, die lautete:

(eigenhändig)

Ich bestimme hierdurch, daß der Antheil, welcher mir bei der Theilung des capitularischen Nachlasses des verstorbenen Dompropstes v. Krosigk — sei es durch Option oder Division — zufällt, zu der von mir errichteten Stiftung fällt und zwar unter denselben Bedingungen, welche in dieser festgesetzt sind, und füge die specielle Bestimmung hinzu, daß wenn die aus jener Theilung auf mich fallende Summe mehr als einhundert Thaler jährlicher Einkünfte beträgt, dem Procurator des Capitels für seine Mühewaltung jährlich noch zwölf Thaler gezahlt werden zu der Remuneration, welche ihm bereits in der Stiftung selbst ausgesetzt ist.

Wildbad Gastein, 10. October 1871.

E. Manteuffel,
Domherr zu Merseburg.

Manteuffel war bescheiden in seinen Ansprüchen wie in seinen Erwartungen. Nachdem endlich der Minister des Innern Graf Eulenburg am 3. Juni 1872 den vom Herbstgenerale 1871 aufgestellten Divisionsplan gebilligt hatte, erhielt jeder der drei neuen Domherren — der Senior v. Wolffersdorff war vorher endgültig abgefunden — eine fixierte Jahresrente von 385 Talern. Darauf schrieb der General:

(eigenhändig)

An den

königlichen Wirklichen Geheimrath, Oberpräsident, Dechanten des hohen Dom-Capitels von Merseburg, Herrn von Witzleben,
Großkreuz pp., Excellenz in Magdeburg.

Euer Excellenz zeige ich ganz ergebenst den gestern hierselbst erfolgten Eingang des geehrten Schreibens vom 27. v. Mts. an, aus dessen Anlage ich ersehen habe, daß Euer Excellenz und Excellenz

von Münchhausen zugunsten ihres jüngeren Confraters auf die Option des Nachlasses des verstorbenen Dompropstes entsagt und nur eine Division zu gleichen Theilen haben eintreten lassen. Indem ich diesen Beweis der Interessenlosigkeit voll anerkenne, danke ich im Namen der von mir gegründeten Stiftung dafür und ersuche Euer Excellenz ganz ergebenst, den Herrn Procurator Kühn mit der nöthigen Anweisung zu versehen, den Betrag meines Antheils aus der Hinterlassenschaft des Dompropstes von Krosigk unter den festgesetzten Stipulationen dieser Stiftung zuzuführen.

Ich schreibe zwar an den hohen Stellvertreter des hochwürdigen Dompropstes, aber ich schreibe doch auch an Excellenz von Witzleben und so drängt es mich, Euer Excellenz herzlichst zu grüßen und Sie zu bitten, mich Ihrer Frau Gemahlin zu empfehlen und den Filius, dessen Geburtstag ich noch nicht weiß, zu grüßen.

Heidelberg, 22. Juli 1872.

E. Manteuffel.

Aus diesen Mitteilungen über die Stiftung ergibt sich, daß eine rege Verhandlung und auch ein Briefwechsel mit dem Propst v. Krosigk stattgefunden hatte. Die einzelnen Eingänge werden vermutlich mit der Stiftungsurkunde dem Stifter im Winter 1876/77 wieder zugegangen sein. Weiter aber steht fest, daß es dem General mit dieser Stiftung durchaus ernst war, und daß die anderen Domherren die Stiftung als solche ernsthaft gelten ließen. Da aber von diesen Dingen wenig oder gar nichts an die Öffentlichkeit kam, so kann auch nicht nachträglich behauptet werden, diese ganze Stiftung sei nur aus Popularitätshascherei erfolgt. Übrigens muß gelegentlich ein Wort von diesen Dingen an die Öffentlichkeit gedrungen sein, denn der Abgeordnete Dr. Eberty, der den Feldmarschall bei jeder Gelegenheit aufs Korn nahm, behauptete am 29. Januar 1874 im Abgeordnetenhaus, Manteuffel habe neulich die ihm zugefallenen Akkreszenzen in Höhe von 800 Talern sich nicht angeeignet. Wie alles, was Dr. Eberty auf diesem Gebiete im Landtage sagte, mehr falsch als richtig war, so war auch dies eigentlich Unsinn. Wenn sich die Nichtaneignung einer Akkreszenz auf den Nachlaß v. Krosigk bezog, so war die Summe falsch. Wenn aber von Nichtaneignung die Rede war, so sollte man doch auch davon wissen, daß Manteuffel bis dahin sich vermutlich keinen Pfennig aus seinen kapitularischen Revenuen angeeignet hatte. Einen weiteren Zu-

wachs an kapitularischen Einnahmen erhielt Manteuffel erst aus dem Nachlaß v. Wolffersdorffs. Wolffersdorff aber starb erst zehn Tage nach Ebertys Rede, und Manteuffels Anteil wurde 1874/76 mit 726,88 Mark — nicht Taler — in den Etat eingestellt. Man mag die Sache drehen und wenden wie man will: Manteuffel war auch in diesem Falle ganz uneigennützig.

Aber welchen Zwecken sollte die Stiftung dienen? Auch darüber können wir nicht viel vermuten. Was in der Korrespondenz steht, muß genügen: Schulstipendien. Und wir wissen, daß Manteuffel der Schule dauernd ein besonderes Interesse entgegenbrachte. Wir haben oben (S. 224) auf Manteuffels langjährige Freundschaft mit dem Schleswig-Husumer Gymnasialdirektor Keck hingewiesen; wir haben mehrfach seine engen Beziehungen zu Leopold v. Ranke betont (S. 172 u. 224). Daß der General, der überhaupt solche Beziehungen pflegte, nun auch dem Schulwesen, vor allen Dingen aber der höheren Schule und ihrem für den Staat besonders wichtigen Bildungsziel ein reges Interesse entgegenbrachte, ist nicht zu verwundern. Besonders angeregt wurde diese Anteilnahme am höheren Schulwesen bei dem Generalfeldmarschall, als er 1879 an die Spitze des Reichslandes trat und als ersten Gesetzentwurf eine Schulverordnung vorfand. Es lag ihm außerordentlich am Herzen, den höheren Schulen des Reichslandes dieselben Berechtigungen zu geben, wie sie die Schulen der Bundesstaaten hatten. Darum war er bemüht, die elsäß-lothringischen Schulen in ihrem Aufbau und in ihrem Ziele denen Preußens anzugleichen. Jedoch, das waren Gedanken und Anlässe, die erst später in den Gesichtskreis des Generalfeldmarschalls traten. Immerhin fanden sie bei ihm, wie die Stiftung zeigt, wohl vorbereiteten Boden.

VII. Neue Bindungen. Topper. Schluß.

Die Ernennung zum kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen im Juni 1879 brachte für den im 71. Lebensjahre stehenden Marschall außergewöhnliche Veränderungen mit sich. Politisch war er hart angegriffen und heftig bekämpft, jetzt mehr als je zuvor. Nachdem sein Vetter, der Ministerpräsident a. D. Otto v. Manteuffel, sich immer mehr zurückgezogen hatte, richtete

sich alles, was diesem Namen feindlich gesinnt war, gegen den Marschall. Mit Kögel, dem Oberhofprediger, und Hegel, dem Berliner Konsistorialpräsidenten, stand er in scharfer Opposition dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten gegenüber. Da Bismarck zunächst einer Trennung von Falk abgeneigt war, so straffte sich aufs neue die Spannung zwischen dem Kanzler und dem Marschall.

Kaum war die Übersiedlung nach Straßburg bewerkstelligt, da ward dem Statthalter die Gattin nach langer schwerer Krankheit entrisen. Die Familienverhältnisse waren keineswegs beglückend; von den Söhnen hatte bis dahin keiner eine Stellung erreicht, die dem Ruhm und dem berechtigten Anspruch des Vaters entsprach. Die wirtschaftliche Lage der Familie war in jeder Hinsicht bedenklich. Einigermaßen objektiv und unter möglicher Schonung des Feldmarschalls berichten über diese Dinge Prinz Alexander Hohenlohe, der Sohn des Reichskanzlers, und der vor kurzem verstorbene Adjutant des Statthalters, Bogdan Graf Hutten Czapski. —

Aber es war nicht nur die neue wichtige Stellung in Straßburg, die Manteuffel dem Kapitel von Merseburg entzog. In einem Brief vom 25. 12. 1876 heißt es: Mein Topper steht mir jetzt am nächsten. In der Tat hat T o p p e r in allen diesen Jahren Ansprüche an den Marschall gestellt, die weit über seine und seiner Familie wirtschaftliche Kräfte hinaus gingen. Gerade weil der Kaiser wußte, daß die finanzielle Lage der Familie seines Generaladjutanten nicht gut war, gerade weil er sie sichern wollte gegen Verschwendung, Spekulation und unzuverlässige Wirtschaft, gerade darum wollte er die Gründung eines Manteuffelschen Fideikommisses, eines möglichst gesicherten Grundbesitzes als Kapitalanlage. Manteuffel dachte wohl daran, die ihm bewilligte Dotation von 300 000 Talern in einem großen Gut in Schleswig anzulegen, wo er 1865 so gute und herzliche Aufnahme gefunden hatte. Aber die Verhandlungen in Schleswig zerschlugen sich. So kam es 1874 zum Ankauf der schwer zu bewirtschaftenden Herrschaft Topper im Sternberger Lande. Die Herrschaft hatte in den letzten Jahren mehrfach den Besitzer gewechselt. Besondere „Verdienste“ erwarb sich dabei als Krawattenmacher

wie als Makler der Berliner Händler Selig Böhm: für das Gut, das der Besitzer für nicht ganz 50 000 Taler verkaufen mußte, durfte der Feldmarschall 200 000 Taler zahlen. Topper war für seinen neuen Besitzer kein Tuskulum, sondern die Quelle von Sorgen und schließlich eine schwere Last. Auch der Rest der Dotation ging für Verbesserungen in Topper dahin. Am 1. März 1876 schrieb der Marschall an seinen Freund Ranke, der ihn auch in Topper besucht hatte, daß er seinem Vetter, dem Ministerpräsidenten, die vielen Verbesserungen hier gezeigt habe. „Wenn der liebe Gott gnädig weiter hilft, so komme ich doch durch.“ Und Keck meint in seiner Biographie Manteuffels, daß das Gut, nachdem es die ganze Dotation des Marschalls verschlungen habe, sich später doch gut gemacht habe, und es sei nun (1890) andert-halb Millionen Mark wert. 1891 aber mußten es die Erben des Marschalls nicht freiwillig und nicht gerade günstig verkaufen.

Zu der Kirche in Topper hielt Manteuffel, wie man das von ihm erwarten konnte, allerbeste Beziehungen; er übte das Patronatsrecht mit innerer Bindung aus: Mein Topper steht mir jetzt am nächsten. Im Januar 1878 meldete der Superintendent Reichert in Reppen als Geschenke für Topper: „Ein sechsamiger Kronenleuchter aus Erz, zwei große Altarleuchter aus Erz, zu den Leuchtern zwei sehr dicke werthvolle Kerzen, mit Blumengewinde kunstvoll geziert; eine massive hohe Turmspitze mit Knopf und schön durchbrochenem und vergoldetem Kreuz.“ Als Geschenkgeber war verzeichnet: Ungenannt. Am 28. Januar 1884 meldete derselbe an die Behörde Geschenke für Topper: einen gestickten Altarteppich von seiten der Frau Baronin v. Manteuffel, der Schwiegertochter des Feldmarschalls; am 11. Februar 1888 dergleichen eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von rotem Tuch mit silbernen Franzen von Herrn Freiherrn v. Manteuffel, Rittmeister a. D. und Generalbevollmächtigtem der Freiherrl. v. Manteuffelschen Familiengüter zu Topper, und dessen Gemahlin Freifrau Valeska v. Manteuffel, geb. Gräfin Schmettow. Am 17. Juni 1888 — am Todestage des Vaters — schenkte die Patronin, die Ehrenstiftsdame Isabella Freiin v. Manteuffel, der Kirche einen Kelch und eine Patene, von denen man in der Empfangsfreudig-

keit annahm und berichtete, sie seien aus Silber; später stellte sich dann heraus, daß es Alfenide war.

Was nun den Turmbau in Topper anlangt, von dem auch Manteuffel in seinem Briefe vom 23. Dezember 1876 Erwähnung tut, so ist es absolut albernes Gerede von den „Freunden“ des Marschalls, wenn sie ihm nachsagten, er habe sich an dem Bau des Kirchturmes in Topper bankrott gebaut, aus Eitelkeit und aus religiöser Romantik: er habe gewollt, daß der Turm der Kirche das Herrenhaus überrage. Die Kirche in Topper war ein Neubau, Weihnachten 1870 eingeweiht. Die Beschaffung des Baugeldes war damals nicht leicht gewesen, weil der immer wieder wechselnde Patron schlecht zur Erfüllung seiner Pflichten heranzuziehen war. Selig. Böhm und Genossen hatten freilich kein Interesse am Kirchbau. Nachdem der Kirchbau mit Unterstützung der Regierung in Frankfurt schließlich fertig geworden war, fehlte immer noch dieses und jenes. So entstand ein langer Streit über die Glocken, ihren Transport, ihre Aufhängung und ihre Bedienung; so verweigerte z. B. der Patron dem Pfarrer die Herausgabe der Glockenseile. Alles dies wurde erst anders, als Manteuffel 1874 das Rittergut Topper übernahm.

Im August 1876 legte der Feldmarschall dem Konsistorium einen Plan zur Aufspitzung des Kirchturms vor, der umgehend genehmigt wurde; am 30. November 1876 bereits berichtete der Landrat in Crossen, daß der Bau vollendet sei. Es konnte sich also in jeder Hinsicht nur um eine Kleinigkeit handeln. Bei einer Gesamthöhe von 33,50 m, wovon 2 m auf Knopf und Kreuz, 14 m aber auf das spitze Dach und etwa 10 m auf den massiven Unterbau abgehen, kommen wir zu einem massiven Turmbau von 6 bis 8 m. Damit aber konnte der Feldmarschall weder romantisch-kirchlicher Eitelkeit frönen, noch sich bankrott bauen. Allerdings ist der Turm das Symbol freundlicher Fürsorge des Patrons für die ihm anvertraute Kirche, und diesem Symbol hat die Familie v. Manteuffel, solange sie in Topper saß, immer entsprochen.

Auf jeden Fall aber war die Herrschaft im Sternbergschen Lande schon Ende 1876 für den Marschall eine schwere Sorge geworden: er mußte, um seinen drückenden Verpflichtungen zu

entsprechen, jeden Pfennig zu Rate ziehen, und so kam es auch aus diesem Grunde zur Aufhebung der Merseburger Stiftung.

*

Wir stehen am Ende unserer Darstellung, mit der wir ein nicht uninteressantes kulturgeschichtliches Bild gegeben zu haben glauben. Darüber hinaus aber dürften unsere Mitteilungen auch als Beitrag zur Biographie Manteuffels zu werten sein. Für den, der den Generalfeldmarschall nicht mit der Brille seiner Gegner betrachtet, ergibt sich freilich nichts Neues: die markanten Charakterzüge sind deutlicher und einprägsamer geworden. Widerspruch im Charakter, sowie restlose Hingabe an den König, politischer Militarismus, Verschwendungssucht, Mangel an Unterordnung, überspanntes Selbstgefühl, Empfindlichkeit und Sensibilität, Selbstüberschätzung, krankhafter Ehrgeiz, Mangel an Zurückhaltung und Selbstverleugnung, Moral als Religionsersatz, mittelalterlicher Romantiker — das ist nur eine kleine Auswahl der Beurteilungen, die die Geschichtsschreibung des Liberalismus für Manteuffel auf Lager hatte. Passen diese Beurteilungen auf das Bild des Generals, das sich in den hier wiedergegebenen Dokumenten und Briefen spiegelt? Nur ein übelwollender Kritiker, der hinter allen Aussagen die entgegengesetzte, aber eigentlich vorherrschende Meinung vermutet, wird das behaupten können. Greifen wir nur wenige Punkte heraus:

Manteuffels Haltung dem König gegenüber in allen Stiftsfragen, so sehr sie von Königstreue und soldatischer Gehorsamspflicht getragen war, ist vom ersten Tage ab selbständig. Er ist königlicher als der König, den er in der Hand konstitutioneller Minister nicht ganz frei sieht. Ganz richtig hatte Manteuffel erkannt, daß die Verfügung über das Stift nicht dem Landtag, sondern nur dem durch eine Konstitution nicht behinderten Monarchen zukommt. Daß das Domkapitel in seiner Tradition und in seiner Existenz nicht in das Prokrustesbett eines konstitutionellen Staates paßte, war nicht Manteuffels Schuld, aber ihm vor Andern klare Erkenntnis. In allen Dingen des Kapitels hielt er sich an Vereinbarungen mit den übrigen Mitgliedern der Korporation, und selbstlos setzte er seine Möglichkeiten und Verbindungen ein, wenn die Korporation sich davon Vorteile versprach.

Verschwendungssucht kann man einem Manne nicht vorwerfen, der eine Einnahme von schließlich rund 4000 Mark jährlich einem hohen, idealen Zwecke zueignet, ohne selbst den geringsten Vorteil zu haben. Ein Ehrgeiziger, ein Mann, der unter Mangel an Zurückhaltung und Selbstverleugnung leidet, hätte wenigstens dafür gesorgt, daß die breite Öffentlichkeit von allen Einzelheiten der Stiftung genau unterrichtet wurde.

Am meisten ist dem Feldmarschall seine Haltung Falk gegenüber, sein Festhalten auf der Seite von Kögel und Hegel übelgenommen. Wir zweifeln nicht daran, daß der Feldmarschall innerlich und wahrhaftig auf der Seite Kögels und des Kaisers stand. Aber die Haltung Falks war ihm auch aus dem Kampf um die Reform des Kapitels bekannt. Mit dem Minister des Innern, Grafen Eulenburg, der bereits über ein Jahrzehnt die Sache der Domstifter vertrat und wirklich kannte, hätte sich vermutlich so oder so ein Abkommen über die Reform der Stifter finden lassen, bei der die Rechte des Souveräns völlig oder doch jedenfalls formell gewahrt wären. Falk aber war es darum zu tun, wichtige Parteien des Landtags für seine Schulreform hinter sich zu bringen. Ihm wäre es lieb gewesen, wenn er die Domstifter gelegentlich den Volksvertretern als Morgengabe hätte opfern können. So hätte Manteuffel doch recht, wenn er in dem Streit um die Stiftsreform zwischen Ministerium des Innern und Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten die Gegnerschaft Falks herausspürte — und wenn er diese Abneigung in den Apostolikumsstreit hineintrug und sich für die Entlassung Falks einsetzte?

Von Manteuffel als mittelalterlichem Romantiker zu sprechen, ist sehr leicht. Er fühlte sich seinem König als dem Herrn so ganz und gar verbunden, wie das dem mittelalterlichen Lehensverhältnis entsprach. Aber ein Mensch, der in einem entscheidenden Schriftsatz sagt: Nimmt die Regierung das Ideelle in Institutionen, so wird gar vieles mit totgeschlagen, und andere Auffassungen gelangen zur Herrschaft — der ist kein Romantiker, sondern ein nüchterner Tatsachenmensch. Dazu noch einmal Leopold v. Ranke: „Das Einzige ist, die Dinge nehmen wie sie sind.“ Und da ist ein Verfahren, wie es Manteuffel einschlug, das einzige, das ein-

geschlagen werden kann. Es entspricht der Idee der Humanität, in der wir leben und weben.

Und Moral als Religionsersatz? Manteuffel hat seinen letzten Willen nach den immer wieder anderen Verhältnissen in Wirtschaft und Familie mehrfach geändert. Doch in einem Punkte blieb er unerbittlich, in der Ablehnung jedes Leichenpomps. Ein Geistlicher, der an die Gottheit Jesu Christi glaubt, sollte an seinem Sarge ein schlichtes Gebet sprechen. Und in solchen Dingen würde man falsches Pathos merken, wenn es da ist.

Sogar von seinen Gegnern wurde ihm zugebilligt, daß er ein frommer Mann sein möchte. Der Abgeordnete Dr. Eberty, über dessen Rede vom 29. Januar 1874 (vgl. oben S. 215 ff.) Manteuffel sich schwer erbitterte, der den Wunsch aussprach, der Generalfeldmarschall möchte die Kutte ganz ausziehen, denn man könne nur eines sein, tapferer Krieger oder frommer Geistlicher, mußte in derselben Rede seine Behauptung einschränken, um zuzugeben, daß Manteuffel wohl den tapferen Soldaten und den frommen Beter in sich vereinigen könne.

Als Otto v. Ranke, der Sohn des Historikers, dem Höchstkommmandierenden der deutschen Besatzungsarmee in Frankreich als Feldprediger beigegeben war, machte sich der General oft Gedanken über die Entwicklung des ihm sehr liebgewordenen jungen Geistlichen. Aus diesem Gefühl heraus schrieb er an den Vater: „Mein Sentiment ist: Vermeidung widerstreitender Pflichten in den Zeiten der Krisen!“ An dieses schöne Rezept für den bürgerlichen Mittelstand hielt sich freilich der „arme epaulettierte Domherr von Merseburg“ nicht, denn er war tapferer Soldat und frommer Beter — und kannte keine widerstreitenden Pflichten.

Abgeschlossen am 29. 4. 1939.